

Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche

Anna-Maria Bader

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Bader, Anna-Maria. 2024. "Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 31 (2024): 9–42.



DE

BAND 31 (2024)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 | 227 |

D. REZENSIONEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (<i>Karl-Heinz Selge</i>) | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (<i>Helmuth Pree</i>) | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (<i>Michael-Andreas Nobel</i>) | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (<i>Klaus Lüdicke</i>) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (<i>Josef Otter</i>) | 270 |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>) | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>) | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>) | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>) | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>) | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 325 |

* * *

A. REFERATE*

DAS EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG IM RECHT DER KATHOLISCHEN KIRCHE*

von Anna-Maria Bader

1. EINLEITUNG

Entführungen – egal in welchen Konstellationen – sind kein Relikt vergangener Tage, sondern eine hochaktuelle Problematik¹. Dass diese Vergehen jedoch nicht nur im staatlichen Bereich von Relevanz sind (vgl. § 239 StGB), sondern auch in der Rechtsordnung der katholischen Kirche eine Rolle spielen, ist hingegen kaum bekannt. Tatsächlich findet sich der Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht nur im kirchlichen Strafrecht, sondern auch im Eherecht der katholischen Kirche im Kapitel über die trennenden Ehehindernisse² in c. 1089 CIC/1983:

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studientagung *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) des Jahres 2023 abgedruckt, die vom 15.11.2023-17.11.2023 in München stattfand.

Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der ausführlicheren Lizentiatsarbeit, die bereits veröffentlicht ist: BADER, A.-M., Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche. St. Ottilien 2023.

- 1 Vgl. bspw.: Art. Rettung nach zehn Jahren. Mein Mann, mein Entführer: <https://tinyurl.com/yulu4x66> (zuletzt am 24.11.2023); Art. Entführung schockiert USA. Nach zehn Jahren befreit: Die Frauen von Cleveland: <https://tinyurl.com/ynubkgtw> (zuletzt am 24.11.2023); SMARTRISKSOLUTIONS RISK & CRISIS MANAGEMENT CONSULTANCY, Entführt! Betrachtung eines Verbrechens und des Krisenmanagements aus unterschiedlichen Perspektiven: <https://www.smartrisksolutions.de/files/pdf/whitepaper/DE%20white-paper-entfuehrungen-na-web.pdf> (zuletzt am 24.11.2023); BREITENHUBER, A., Annelis Schicksal kein Einzelfall? In Deutschland wird jede Woche ein Mensch entführt: Wir bekommen es nur nicht mit: <https://tinyurl.com/yqj27zbe> (zuletzt am 24.11.2023).
- 2 Unter einem Ehehindernis im engeren und eigentlichen Sinn ist „ein von Gesetzes wegen *der Person* selbst oder der Beziehung zu einer anderen Person *anhaftender Um-*

„Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a rapitore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.“³

Zur Analyse des vorliegenden Kanons erfolgt zuerst ein Rückblick auf die Regelungen zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung⁴ im CIC/1917 und in der Reform des CIC, woraufhin c. 1089 CIC/1983 genauer in den Blick genommen wird. Anschließend ist das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Ostkirchen näher zu beleuchten, bevor davon ausgehend einige Sonderfälle zu diesem Ehehindernis behandelt werden. Am Ende steht eine abschließende Bewertung samt einem Vorschlag für die zukünftige Rechtsentwicklung.

stand [zu verstehen], der sie zur gültigen Eingehung der Ehe rechtlich unfähig macht. Ehehindernisse sind *leges inhabilitantes* (can. 1073).“ HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien u.a. 1983 [Kurztitel: HEIMERL/PREE, Kirchenrecht], 198 (Kursivsetzung im Original). Vgl. ebenso die Definition bei MÖRS-DORF, nach der ein Ehehindernis ein „rein der Person anhaftender Umstand [ist], der die Person entweder an sich oder mit Rücksicht auf den gewählten Partner an der Eingehung einer Ehe hindert.“ (MÖRS-DORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. II. Sachenrecht. Paderborn u.a. 121967 [Kurztitel: MÖRS-DORF, Lb III], 166; vgl. MÖRS-DORF, K., Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Paderborn 1967, 227 f.). Vgl. ebenfalls LÜDECKE, N., § 86 Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse: HdbKathKR³, 1282-1314 [Kurztitel: LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse], 1291; MARTÍN DE AGAR, J. T., A Handbook on Canon Law. Montréal 2007 [Kurztitel: MARTÍN DE AGAR, Handbook], S. 213; AYMANS, W. / MÖRS-DORF, K., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Band III. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. Paderborn u.a. 2007 [Kurztitel: AYMANS-MÖRS-DORF, KanR III], 425: „Ein Ehehindernis im strikten Sinne des Begriffes ist *ein rechtserheblicher Umstand, der einer Person unabhängig vom Willen anhaftet und einer gültigen Eheschließung entgegensteht.*“ (Kursivsetzung im Original).

3 Vgl. offizielle dt. Übersetzung zu c. 1089: „Zwischen einem Mann und einer Frau, die im Hinblick auf eine Eheschließung mit ihr entführt oder wenigstens gefangengehalten wird, kann es eine gültige Ehe nicht geben, außer die Frau wählt, nachdem sie von dem Entführer getrennt und an einen sicheren und freien Ort gebracht wurde, von sich aus die Ehe.“

4 Neben dem in Bezug auf die lateinische Rechtsordnung manchmal verwendeten Begriff des „Frauenraubs“ findet sich auch immer wieder die Bezeichnung „Ehehindernis der Entführung“, die jedoch dem Tatbestand nicht gerecht wird (s.u.). Für die vorliegende Abhandlung wird deshalb der Begriff „Ehehindernis der Freiheitsberaubung“ gewählt, da dieser beide Figuren des Tatbestands – nämlich die Entführung wie auch das Festhalten – umfasst. Für die Verwendung dieser Bezeichnung plädieren bspw. auch: AYMANS/MÖRS-DORF, KanR III, 449; LÜDICKE, K., Eherecht. Essen 1983 [Kurztitel: LÜDICKE, Eherecht], 71; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306, Anm. 139; MECKEL, T., Art. Entführung – katholisch: LKRR. Bd. 1, 841 f. [Kurztitel: MECKEL, Entführung], 841; CAPPELLO, F. M., Tractatus canonico-moralis De sacramentis. Vol. V. De matrimonio. Rom u.a. 1950 [Kurztitel: CAPPELLO, Tractatus], 441.

2. DAS EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG IM RECHT DER LATEINISCHEN KIRCHE

2.1. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CIC/1917

Die Rechtsgrundlage für das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im CIC/1917 innerhalb der trennenden Ehehindernisse bildet c. 1074, der in drei Paragrafen aufgeteilt ist:

„§ 1 Inter virum raptorem et mulierem, intuitu matrimonii raptam, quandiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium.

§ 2 Quod si rapta, a raptoe separata et in loco tuto ac libero constituta, illum in virum habere consenserit, impedimentum cessat.

§ 3 Quod ad matrimonii nullitatem attinet, raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet.“⁵

Knapp zusammengefasst kann somit definiert werden: „Raptus als Ehehindernis ist die gewaltsame Entführung oder Zurückhaltung einer Frauensperson, zum Zweck der Eheschließung.“⁶ Das Ehehindernis verfügt demnach im CIC/1917 über zwei Formen, die in den Paragrafen 1 und 3 geregelt werden: Der in § 1 normierte Tatbestand besteht darin, dass ein Mann eine Frau, die er wider ihren

5 NAVARRETE bietet eine Zusammenfassung der Struktur des Kanons: „Nel Codice del'17 il testo del canone era redatto in tre paragrafi. Nel primo si stabiliva l'impedimento di ratto propriamente detto; nel secondo si proponevano i requisiti per la *purgatio* dell'impedimento; nel terzo si stabiliva l'equiparazione della *violenta retentio mulieris* col ratto.“ (NAVARRETE, U., Gli impedimenti relativi alla dignità dell'uomo: aetas, raptus, crimen: Arcisodalizio della Curia Romana Consiglio di Direzione [Hrsg.], Gli impedimenti al matrimonio canonico. Scritti in memoria di Ermanno Graziani. Città del Vaticano 1989, 71-94 [Kurztitel: NAVARRETE, Gli impedimenti], 77 f. [Kursivsetzung im Original]).

6 SCHÄFER, T., Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici. Münster ⁸1924 [Kurztitel: SCHÄFER, Eherecht], 193 (Dass das hier und im Folgenden in der Literatur teilweise verwendete Determinativkompositum „Frauensperson“ ein heutzutage aus jeder Sicht abzulehnender, zur Bezeichnung von Frauen absolut unangemessener Begriff ist, sollte keiner weiteren Begründung bedürfen.). Eine etwas ausführlichere Paraphrase der Norm findet sich bei MÜSSENER: „Bei diesem Hindernisse handelt es sich um die gewaltsame Entführung einer Frauensperson gegen ihren Willen von einem Orte, wo sie sich der freien Entschließung erfreute, an einen anderen Ort, wo sie sich in der Gewalt des Entführers befindet (can. 1074 § 1). Auch das gewaltsame Festhalten einer Frauensperson an ihrem Aufenthaltsorte oder an einem Orte, zu dem sie sich freiwillig begeben hat, begründet dieses Ehehindernis, wenn das Festhalten wie die Entführung in der Absicht der Eheschließung geschieht (can. 1074 § 3).“ (MÜSSENER, H., Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis. Düsseldorf ³1950 [Kurztitel: MÜSSENER, Eherecht], 83).

Willen und zum Zweck der Eheschließung entführt hat, nicht gültig heiraten kann. Die zweite Form des Ehehindernisses in § 3 besteht dann in der sog. *retentio mulieris violenta*, in einem gewaltsamen Festhalten der Frau an ihrem ursprünglich frei gewählten Aufenthaltsort. Es handelt sich dabei also nicht um eine klassische Entführung, aber diese zweite Form wird im CIC/1917 der ersten Form des Ehehindernisses rechtlich gleichgestellt, da auch in der zweiten Konstellation keine gültige Eheschließung zustande kommen kann⁷.

Stets muss es sich dabei jedoch um einen Mann handeln, der eine Frau entführt oder festhält, und nicht umgekehrt⁸. Der Begriff *mulier* wird im Gesetz allerdings nicht näher spezifiziert, weshalb unterschiedslos jede weibliche Person dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen kann, wie auch mit dem alten rechtlichen Grundsatz *Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus* begründet wird⁹.

⁷ Vgl. TRIEBIS, F., Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Für Theologen und Juristen. II. Teil. Breslau 1927 [Kurztitel: TRIEBIS, Handbuch], 352; vgl. ebenfalls: CAPPELLO, Tractatus, 441 („Violenta mulieris detentio, in loco ubi illa commoratur vel ad quem libere accessit, sumitur pro raptu aequivalenter.“); HILLING, N., Das Eherecht des Codex Juris Canonici. Freiburg i.Br. 1927 [Kurztitel: HILLING, Eherecht], 35; PERATHONER, A., Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. Bressanone ⁵1931 [Kurztitel: PERATHONER, Gesetzbuch], 401; GOTTLÖB, T., Grundriß des katholischen Eherechtes. Einsiedeln u.a. 1948 [Kurztitel: GOTTLÖB, Grundriß], 96; CHELODI, J., Ius matrimoniale iuxta Codicem Iuris Canonici. Trient ³1921 [Kurztitel: CHELODI, Ius matrimoniale], 92; SIEGLE, B. A., Marriage today. A Commentary on the Code of Canon Law in the Light of Vatican II and the Ecumenical Age. New York 1973 [Kurztitel: SIEGLE, Marriage today], 144; HEYLEN, V. L., Tractatus De matrimonio. Mecheln ⁹1945 [Kurztitel: HEYLEN, Tractatus], 567; GRAZIANI, E., La condicio raptus (Contributo all'interpretazione del can. 1074, § 2 C.J.C.): EIC 16 (1960) 9-36 [Kurztitel: GRAZIANI, La condicio raptus], 9 sowie 11 f.

⁸ HILLING betont dazu: „Objekt der Entführung und des gewaltsamen Festhaltens kann nur eine Frauensperson sein.“ (HILLING, Eherecht, 35). Deshalb gilt: „Wird ein Mann zum Zwecke der Eheschließung entführt, so kann kein raptus im technischen Sinn vorliegen, es käme eventuell ein Konsensmangel in Frage.“ (TRIEBIS, Handbuch, 352). Vgl. ebenfalls: SCHÄFER, Eherecht, 193; CHELODI, Ius matrimoniale, 93; PERATHONER, Gesetzbuch, 402; AGUIRRE, P., Ius Canonicum. Auctore P. Francisco Xav. Wernz S. I. ad Codicis Normam Exactum. Opera P. Petri Vidal S. I. Band V. Ius matrimoniale. Rom ³1946 [Kurztitel: WERNZ-VIDAL, Ius canonicum], 402; JONE, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. II. Band. Sachenrecht. Paderborn ²1952 [Kurztitel: JONE, Gesetzbuch], 304; PELLEGRINO, P., L'impedimento del ratto nell'attuale diritto matrimoniale canonico (Can. 1089 CJC; can. 806 C.C.E.O.): GIUFFRÈ, A. u.a., Il diritto ecclesiastico. Parte prima. Mailand 2000, 843-879 [Kurztitel: PELLEGRINO, L'impedimento], 854.

⁹ PELLEGRINO, L'impedimento, 843. An späterer Stelle schreibt er dazu: „Sulle qualità della donna rapita non vi erano nella dottrina dubbi di sorta, nel senso che la donna poteva essere di qualsiasi condizione, non importando se fosse vergine, vedova, maggi-

Entscheidend für das Zustandekommen des Ehehindernisses sind drei Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen:

- (1) Die Frau muss gewaltsam an einen anderen Ort gebracht worden sein oder an ihrem (freiwilligen) Aufenthaltsort gewaltsam festgehalten werden.
- (2) Die Frau muss gegen ihren Willen entführt oder festgehalten werden.
- (3) Die Frau muss zum Zweck der Eheschließung entführt oder festgehalten werden.

Da die Tatbestandsmerkmale im CIC/1983 jedoch dieselben bleiben, wird in Unterpunkt 2.3 dieses Beitrags vertiefter darauf eingegangen. Hinsichtlich des Sonderfalls der Entführung bzw. des Festhaltens einer Frau unter Beteiligung mehrerer Männer ist der Grundsatz zu konstatieren, dass das Ehehindernis dann zwischen der Entführten und demjenigen eintritt, der an der Entführung in irgendeiner Form strafrechtlich verantwortlich beteiligt ist und die Entführte zur Frau nehmen möchte, egal ob er bei der Entführung Täter, Anstifter oder Gehilfe ist¹⁰.

Den Wegfall des Ehehindernisses regelt im CIC/1917 dann der mittlere § 2 des c. 1074. Dieser legt fest, dass das Ehehindernis dann aufhört, wenn die Entführte bzw. Festgehaltene von dem Mann, der sie entführt hat oder festhält, räumlich getrennt wurde und sich an einem freien und sicheren Ort (*locus tutus ac liber*) befindet, so dass sie in keiner Weise mehr der Herrschaftsgewalt des Mannes unterliegt¹¹. Es darf demnach kein direkter oder indirekter Einfluss des Mannes auf die Frau mehr möglich sein¹². Selbst wenn die Frau in der Situation der Entführung bzw. des Festhaltens bspw. einem Geschlechtsakt, einer Wohngemein-

ore o minore di età, corrotta o onesta, o addirittura pubblica meretrice, se è vero che le parole del Codice suonavano in modo generale, né v'era ragione alcuna per apportare distinzioni inopportune“ (PELLEGRINO, L'impedimento, 854). Dies wird von zahlreichen weiteren Autoren bestätigt: vgl. GASPARRI, P., Tractatus canonicus de Matrimonio, Rom 1932 [Kurztitel: GASPARRI, Tractatus], 388; TRIEBS, Handbuch, 352; HEYLEN, Tractatus, 56; SCHÄFER, Eherecht, 193; CHELODI, Ius matrimoniale, 93; JONE, Gesetzbuch, 304; CAPPELLO, Tractatus, 447; WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 402.

10 Vgl. TRIEBS, Handbuch, 354; SCHÄFER, Eherecht, 194. Dies wird begründet durch die Regula iuris in VI: „Qui per alium facit, est perinde ac faciat per seipsum.“ (ebd., Anm. 162); vgl. ebenfalls: GASPARRI, Tractatus, 386; CAPPELLO, Tractatus, 448; JONE, Gesetzbuch, 304; PELLEGRINO, L'impedimento, 854; HEYLEN, Tractatus, 567.

11 Vgl. dazu: MÖRS DORF, Lb II, 194. Vgl. ebenfalls: HILLING, Eherecht, 34; HEYLEN, Tractatus, 569; GRAZIANI, La condicio raptus, 22; TRIEBS, Handbuch, 356; PELLEGRINO, L'impedimento, 861; CAPPELLO, Tractatus, 449; MÜSSENER, Eherecht, 83: „Ist die Entführte von dem Entführer getrennt oder befindet sie sich an einem sicheren Orte, an dem sie frei handeln kann, so hört das Hindernis auf (can. 1074 § 2).“

12 Vgl. SCHÄFER, Eherecht, 195; vgl. ebenfalls: WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 403; JONE, Gesetzbuch, 305.

schaft bzw. einem Zusammenleben oder sogar einer Eheschließung mit dem entsprechenden Mann zustimmen würde, bliebe das Hindernis bestehen,¹³ bis sich die Frau „*in plenam et absolutam libertatem*“¹⁴ befindet. Erst wenn sich die Frau in diesem Zustand befindet und das Eehindernis damit weggefallen ist, ist über die weiterführende Frage zu entscheiden, ob der Ehekonsens nun ohne Mängel geleistet werden kann bzw. ob die Frau einer Eheschließung mit ihrem vormaligen Entführer bzw. dem Mann, der sie festgehalten hat, aus freiem Willen zustimmen möchte oder nicht.¹⁵

Als zentrales Anliegen dieses Eehindernisses ist der Schutz bzw. die Sicherstellung der Freiheit anzuführen, und zwar sowohl der Schutz der grundsätzlichen Freiheit der Frau als auch der Schutz ihrer Eheschließungsfreiheit bzw. der freien Ausübung des *ius connubii*. Somit wird einerseits die äußere persönliche Freiheit der Frau geschützt, aber ebenso ihre spezifische Eheschließungs- bzw. Konsensfreiheit¹⁶. Dass die Kirche durch die Aufstellung dieses Eehindernisses besonders die Eheschließungsfreiheit schützen will, zeigt sich auch an der einfachen Rechtsvermutung (*praesumptio iuris tantum*), aufgrund derer im Zweifel über die Motivation des Mannes vermutet wird, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau von ihm zum Zweck der Eheschließung vorgenommen wurde¹⁷. Neben dieser Schutzfunktion ist – vor allem mit TRIEBs – noch ein weiterer Zweck des Eehindernisses im CIC/1917 zu erkennen, der in die strafrechtliche Richtung abzielt. Wer nämlich „ein so schweres Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung wie den *raptus* zum Zwecke der Eheschließung sich zuschulden kommen läßt, der soll nicht bloß kriminell bestraft werden, sondern der soll vor allen Dingen sein Ziel nicht erreichen können, nämlich die

13 Vgl. CHELODI, *Ius matrimoniale*, 94; vgl. ebenfalls: GRAZIANI, *La condicio raptus*, 36; JONE, *Gesetzbuch*, 304; SIEGLE, *Marriage today*, 144.

14 GASPARRI, *Tractatus*, 397.

15 Vgl. ebd., 399; PELLEGRINO, *L'impedimento*, 861 f.

16 Vgl. MÖRSDORF, *Lb II*, 194; vgl. ebenfalls HILLING, *Eherecht*, 34; SCHÄFER, *Eherecht*, 193; MOSIEK, U., *Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliaren Rechtslage*. Freiburg i.Br. 1968 [Kurztitel: MOSIEK, *Kirchliches Eherecht*], 137; HEYLEN, *Tractatus*, 568.

17 Vgl. SCHÄFER, *Eherecht*, 194; vgl. ebenfalls TRIEBs, *Handbuch*, 354. CAPPELLO betont, dass es sich dabei aber nicht um eine *praesumptio proprie dicta* handeln kann, da sonst die Ehe gültig wäre, wenn es offensichtlich wäre, dass die entführte oder festgehaltene Frau freiwillig zugestimmt hätte, weil die Vermutung der Wahrheit weicht. Dies ist aber hier als falsch anzusehen. Vielmehr gilt, dass das Hindernis immer vorhanden ist, unabhängig davon, ob die *praesumptio* für die Nichteinwilligung verifiziert wird oder nicht (vgl. CAPPELLO, *Tractatus*, 450).

Eheschließung mit der Entführten.“¹⁸ In einem größeren Zusammenhang kann mit NAVARRETE schließlich noch auf den grundsätzlich durch das Ehehindernis geförderten Schutz der Würde des Menschen an sich hingewiesen werden.¹⁹

Als letzten Aspekt zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung im CIC/1917 ist auf die Rechtsnatur und damit zusammenhängend auf eventuell vorliegende Dispensmöglichkeiten einzugehen. Übereinstimmend ist in der Literatur davon die Rede, dass das Ehehindernis im kirchlichen Recht begründet liegt²⁰. Gleichzeitig wird aber auch stets betont, dass eine Befreiung davon nur gewährt werden kann, wenn die Freiheit des Eheschließungswillens beider Nupturienten feststeht²¹. Aus Sicht der Rechtsnatur des Ehehindernisses müsste demnach die Frage nach der Möglichkeit einer Dispens positiv beantwortet werden. Dies würde aber bedeuten, „daß die Entführte (Festgehaltene), obschon sie noch in der Gewalt des Entführers (retentor) sich befindet, doch mit diesem kirchlich gültig und erlaubt die Ehe eingehen könne. Die anderen Gültigkeitsvoraussetzungen, besonders die wahre, volle Konsensfreiheit, müssen natürlich vorliegen.“²² Ob und inwiefern eine Dispens in diesen Fällen aber – abgesehen von der theoretisch ggf. bestehenden Möglichkeit – auch in der Praxis anwendbar ist, ist im Hinblick auf die geltende Rechtslage zu diskutieren. Festzuhalten ist jedoch bereits in Bezug auf den CIC/1917, dass diese Dispens – wenn überhaupt – nur „*ex causa gravissima et in casibus extraordinariis*“²³ zu erteilen ist und so-

18 TRIEB, Handbuch, 351 (Kursivsetzung im Original); vgl. mit ähnlicher Tendenz GASPARRI, Tractatus, 385 f.; CAPPELLO, Tractatus, 450 f.; CHELODI, Ius matrimoniale, 92. Demnach sei das Hindernis u.a. eingeführt worden „in odium tanti facinoris et ad tuendam mulierum libertatem“ (CHELODI, Ius matrimoniale, 92).

19 Vgl. NAVARRETE, Gli impedimenti, 71: „Tutti e tre [*aetas, crimen, raptus*] hanno un riferimento specifico alla libertà nell’esercizio dello *ius nubendi* o alla santità dello stato matrimoniale. Possono perciò essere giustamente visti come „gli impedimenti relativi alla dignità dell’uomo“, pur riconoscendo che quasi tutti gli impedimenti tendono a proteggere e promuovere tali valori.“ (Kursivsetzung im Original).

20 MÖRSDORF, Lb II, 194; TRIEB, Handbuch, 356; MOSIEK, Kirchliches Eherecht, 137; PELLEGRINO, L’impedimento, 865 f.; JONE, Gesetzbuch, 304; HEYLEN, Tractatus, 568; CAPPELLO, Tractatus, 451; WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 405; SIEGLE, Marriage today, 144; PERATHONER, Gesetzbuch, 402; GASPARRI, Tractatus, 398.

21 Vgl. MÖRSDORF, Lb II, 194.

22 TRIEB, Handbuch, 357; vgl. ebenfalls MOSIEK, Kirchliches Eherecht, 137; GOTTLÖB, Grundriß, 96.

23 CAPPELLO, Tractatus, 452; vgl. ebenfalls GASPARRI, Tractatus, 398; WERNZ-VIDAL, Ius canonicum, 405; PERATHONER, Gesetzbuch, 402.

fern die Frau sicher freiwillig der Eheschließung zustimmt und nicht ohne größeren Schaden vom Mann getrennt werden kann²⁴.

2.2. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in der Reform des CIC/1917

Der *Coetus De matrimonio*, in dessen Bereich die Behandlung des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung fällt, beschäftigte sich erstmals in 17 *Sessiones* zwischen dem 24.10.1966 und dem 26.01.1973 mit dem Eherecht des CIC/1917 und seiner Überarbeitung. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung wurde zum ersten Mal in der *Sessio III* vom 13. bis zum 17.11.1967 thematisiert²⁵. Dabei wurde v.a. die Frage gestellt, ob dieses Ehehindernis überhaupt noch im Gesetzbuch beibehalten werden sollte²⁶. Eine deutliche Mehrheit der Konsultoren sprach sich für die Beibehaltung des Ehehindernisses aus, da sein rechtlicher Charakter von dem des Konsensmangels Furcht und Zwang in c. 1087 CIC/1917 verschieden sei und Entführungen auch heute noch durchaus öfter vorkommen würden, was die Relevanz des Kanons bestätige. Die Formulierung der Norm sollte jedoch überarbeitet werden²⁷.

Dazu wurden in den darauffolgenden *Adunationes* verschiedene Vorschläge und insgesamt drei Versionen des Kanons diskutiert,²⁸ so dass sich im anschließend

24 Vgl. GASPARRI, *Tractatus*, 400; PELLEGRINO, *L'impedimento*, 866; CHELODI, *Ius matrimoniale*, 95; PERATHONER, *Gesetzbuch*, 402.

25 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Sessio III*: *Comm.* 32 (2000) 253-285.

26 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Adunatio VII die 16 novembris 1967 der Sessio III*: *Comm.* 32 (2000) 271-274.

27 Vgl. ebd., 271 f.

28 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Adunatio IX die 17 novembris 1967 der Sessio III*: *Comm.* 32 (2000) 276-280: Erste Version (ebd., 276): „Inter virum et mulierem ab eo abductam intuitu matrimonii, ita ut haec posita sit in his adiunctis quae, natura sua, graviter laedunt libertatem et rectum iudicium, nullum matrimonium consistere potest, quousque haec adiuncta non piene cessaverint.“; Zweite Version (ebd., 277): „Inter virum et mulierem ab eo abductam vel retentam intuitu matrimonii, ita ut posita sit in adiunctis quae nata sunt impedire libertatem vel deliberationem ad matrimonium contrahendum requisitam, nullum matrimonium consistere potest, quousque haec adiuncta non piene cessaverint.“; Dritte Version (ebd., 278): „Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum eo contrahendi, quamdiu ipsa sub eius influxu remaneat, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier, deliberata voluntate ac sponte, matrimonium eligat.“

erstellten *Schema Canonum*²⁹ im Kapitel über die trennenden Ehehindernisse folgende Formulierung zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung findet:

„Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum eo contrahendi, quamdiu sub illo influxu subiectionis ipsa permaneat, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier, deliberata voluntate ac sponte, matrimonium eligat.“³⁰

In den restlichen Sitzungen wurde das Ehehindernis der Freiheitsberaubung nicht mehr thematisiert und auch in der *Synthesis circa Schema Canonum*³¹ findet sich kein Hinweis darauf.

Am 02.02.1975 wurde dann das erste Gesamtschema zum Sakramentenrecht mit dem Titel *Schema Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*³² mit der Bitte um Stellungnahme an diverse Konsultationsorgane versandt³³. In diesem Schema wird bereits in den *Praenotanda* das Ehehindernis der Freiheitsberaubung erwähnt, da dieses nun eine im Vergleich zum CIC/1917 deutlich veränderte Form angenommen hätte³⁴. Nachfolgend findet sich dann in c. 289 die exakt gleiche Formulierung abgedruckt, wie sie schon im *Schema Canonum* (s.o.) zu finden war.

Im Anschluss an dieses *Schema Documenti* beschäftigte sich der *Coetus De iure matrimoniali* in weiteren fünf *Sessiones* mit der Überarbeitung desselben auf der Grundlage der dazu erfolgten Rückmeldungen³⁵. In der *Sessio III* in der *Aduna-*

29 Vgl. COETUS STUDIORUM DE MATRIMONIO, *Schema Canonum* der Adunatio X die 17 novembris 1967 der Sessio III: Comm. 32 (2000) 282-285 [Kurztitel: *Schema Canonum*].

30 Ebd., 284.

31 Vgl. *Synthesis circa Schema Canonum: Opera Consultorum in apparandis canonum schematibus: De matrimonio*: Comm. 5 (1973) 70-93 [Kurztitel: *Synthesis circa Schema Canonum*].

32 PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Schema Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*. Rom 1975 [Kurztitel: *Schema Documenti*].

33 Vgl. FELICI, P., *De Schemate Documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur*. Litterae Cardinalis Praesidis: Comm. 7 (1975) 27 [Kurztitel: *Litterae*].

34 Vgl. *Praenotanda* im *Schema Documenti*, 14.

35 Insgesamt waren 172 Rückmeldungen eingegangen: Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, *Series Altera: Sessio I*: Comm. 9 (1977) 117-139; vgl. ebenfalls: SCHMITZ, H., *Reform des kirchlichen Gesetzbuches. Codex Iuris Canonici 1963-1978*. Trier 1979, 27 f. Dort betont er, dass die meisten der 172 Rückmeldungen ein *placet iuxta modum* zum Ehehindernis des Schemas ausgesprochen hätten, während nur drei Konsultationsorgane es völlig abgelehnt hätten.

tio vom 17.05.1977 wurde auch c. 289 zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung behandelt³⁶. Dort sprachen sich die Konsultoren nochmals deutlich für die Beibehaltung des Ehehindernisses aus, da Entführungen eine immer noch vorkommende Realität darstellen würden. Zudem wurde die Frage verhandelt, ob das Ehehindernis auch auf die Entführung eines Mannes durch eine Frau ausgedehnt werden sollte, was jedoch keine Mehrheit fand, da es – so die Begründung der Konsultoren – bei den Entführungsfällen normalerweise immer um Frauen gehen würde, die von Männern entführt worden wären. Man sah demnach keine Notwendigkeit, das Ehehindernis entsprechend auszuweiten³⁷. In derselben Sitzung wurde außerdem die Formulierung der Schlussklausel verändert zu *nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta deliberata voluntate ac sponte matrimonium eligat*.³⁸

In der *Sessio V* vom 30.01 bis 02.02.1978³⁹ wurden schließlich noch einige kleinere Präzisierungen am Text des Kanons vorgenommen, bevor am 29.06.1980 der erste Gesamtentwurf des neuen CIC vorlag⁴⁰. In diesem fand sich im Kapitel über die trennenden Ehehindernisse in c. 1042 auch das Ehehindernis der Freiheitsberaubung:

„Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.“

Daran zeigt sich, dass nun die Beschlüsse der vorhergehenden Sitzungen umgesetzt wurden, so der Austausch des Teilsatzes *quamdiu sub illo influxu subiectionis ipsa permaneat* durch *a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta*, was problemlos möglich war, da der nun eingefügte Teilsatz, der

36 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Series Altera: Adunatio diei 17 maii 1977 der Sessio III: Comm. 9 (1977) 364-369 [Kurztitel: Series Altera: Adunatio 17.05.1977].

37 Vgl. ebd., 366. Auch ZAPP erwähnt diesen Vorschlag und bezeichnet ihn sogar als „amüsant“ (vgl. ZAPP, H., Kanonisches Eherecht. Freiburg i.Br. ⁷1988 [Kurztitel: ZAPP, Kanonisches Eherecht], 117), was zeigt, für wie unrealistisch eine solche Veränderung damals gehalten wurde.

38 Vgl. Series Altera: Adunatio 17.05.1977: Comm. 9, 366.

39 Vgl. COETUS STUDIORUM DE IURE MATRIMONIALI, Series Altera: Sessio V: Comm. 10 (1978) 112-127.

40 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatiumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutuum vitae consecratae cognitum. Città del Vaticano 1980 [Kurztitel: Schema CIC/1980].

schon in c. 1074 § 2 CIC/1917 Bestand hatte, die vorher verwendete Formulierung inhaltlich mitumfasst.

In der *Relatio* zum Schema CIC/1980 vom 16.07.1981⁴¹ wurde das Ebehindernis der Freiheitsberaubung nicht thematisiert und am 25.03.1982 lag daraufhin das letzte Schema vor der Promulgation des CIC/1983 vor⁴². In diesem Schema von 1982 findet sich das Ebehindernis der Freiheitsberaubung im Kapitel über die trennenden Ebehindernisse in c. 1089,⁴³ wobei keine Veränderung zum vorhergehenden Kanon (c. 1042) im Schema CIC/1980 feststellbar ist.

2.3. Das Ebehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CIC/1983

Auf der Grundlage dieses Rückblicks in die rechtliche Genese des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung können nun einige Anmerkungen zur geltenden Rechtslage gemacht werden. Dabei ist festzustellen, dass c. 1089 CIC/1983 unverändert aus dem Schema CIC/1982 übernommen wurde. Grundaussage des Kanons ist, dass eine Frau, die zum Zweck der Eheschließung entführt oder festgehalten wird, mit einem Mann keine gültige Ehe schließen kann. Diese Aussage wurde jedoch vom Gesetzgeber insofern eingeschränkt, als dass eine gültige Ehe in diesem Fall dann zustande kommen kann, wenn die Frau zuvor von dem Mann, der sie entführt hat bzw. festhält, getrennt sowie an einen sicheren und freien Ort gebracht wurde und daraufhin frei die Ehe wählt. Daran wird deutlich, dass c. 1089 – auch wenn er nun nicht mehr wie im CIC/1917 über eine Untergliederung in drei Paragraphen verfügt – nach wie vor die beiden Formen des Ebehindernisses sowie dessen Wegfall normiert. Zentral ist außerdem, dass dieses Ebehindernis weiterhin nur vorliegen kann, wenn eine Frau von einem Mann entführt oder festgehalten wird, nicht umgekehrt⁴⁴. Dies lässt

41 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Relatio complectens syntheses animadversionum ab Em. mis atque Exc. mis patribus commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a secretaria et consultoribus datis*. Città del Vaticano 1981 [Kurztitel: *Relatio 1981*]; ebenfalls abgedruckt: *Comm. 16* (1984) bes. 38-51.

42 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, *Codex Iuris Canonici. Schema novissimum iuxta placita patrum commissionis emendatum atque summo pontifici praesentatum*. Città del Vaticano 1982 [Kurztitel: *Schema CIC/1982*].

43 „Inter virum et mulierem abductam vel saltem retentam intuitu matrimonii cum ea contrahendi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligat.“

44 Vgl. dazu auch REINHARDT, H. J. F. / ALTHAUS, R., *Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*. Essen ³2014, 76; CHIAPPETTA, L., *Il matrimonio nella nuova legislazione canonica e concordataria. Manuale giuridico-pastorale*. Rom 1990 [Kurztitel: CHIAPPETTA, *Il matrimonio*], 167; FORNÉS, J., *Commentary to c. 1089: Caparros, E. /*

sich auch dadurch begründen, dass Ehehindernisse immer die freie Ausübung des in c. 219 i.V.m. c. 1058 CIC/1983 verbürgten Rechts auf Ehe einschränken und deshalb nach c. 18 i.V.m. c. 1073 CIC/1983 eng auszulegen sind⁴⁵.

Die im CIC/1983 für das Vorliegen des Ehehindernisses notwendigen drei Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, decken sich mit denen des c. 1074 CIC/1917:

1. Die Frau muss gewaltsam entführt worden sein oder an ihrem (freiwilligen) Aufenthaltsort gewaltsam festgehalten werden.

Daran zeigt sich, dass das Ehehindernis – selbst wenn anders als im CIC/1917 formuliert – nach wie vor in zwei Formen vorliegen kann, nämlich der Entführung (*raptus*) und dem Festhalten (*retentio*) und dass beide die gleichen rechtlichen Folgen hervorbringen, nämlich eine ungültig geschlossene Ehe⁴⁶. Somit ist die Differenzierung, ob es sich um eine Entführung oder um ein bloßes Festhalten der Frau an einem Ort handelt, nur bezüglich der theoretischen Unterscheidung zwischen den beiden Formen des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung relevant, nicht aber für das Entstehen des Ehehindernisses überhaupt, da beide Formen aufgrund ihrer Gleichsetzung unterschiedslos dieselben Rechtsfolgen hervorbringen⁴⁷. Entscheidend ist zudem eine gewaltsame Vornahme der Entführung bzw. des Festhaltens, wobei es egal ist, ob physische oder moralische Mittel zur Anwendung kommen⁴⁸. Dass die Entführung bzw. das

Thériault, M. / Thorn, J. (Hrsg.), Code of Canon Law Annotated. Latin-English edition of the Code of Canon Law and English-language translation of the 5th Spanish-language edition of the commentary prepared under the responsibility of the Instituto Martín de Azpilliceta. Montréal 1993, 680 f. [Kurztitel: FORNÉS, Commentary], 681; GÜTHOFF, E., Art. Frauenraub – Katholisch: LKRR, Band 2, 74 [Kurztitel: GÜTHOFF, Frauenraub], 74; ALTHAUS, R., Art. Frauenraub (Ehehindernis): DERS., 200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht der katholischen Kirche. Sankt Ottilien 2021, 354 f. [Kurztitel: ALTHAUS, Frauenraub], 355; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205; ÖRSY, L., Marriage in canon law. Texts and Comments. Reflections and Questions. Wilmington 1986 [Kurztitel: ÖRSY, Marriage], 117.

45 Vgl. MECKEL, Entführung, 841.

46 Vgl. CHIAPPETTA, Il matrimonio, 167; vgl. ebenfalls: SIEGLE, B. A., Marriage according to the new code of canon law. New York 1986 [Kurztitel: SIEGLE, Marriage], 85. Die inhaltliche Übereinstimmung der Normen des CIC/1917 und des CIC/1983 erkennt auch ZAPP, denn das Ehehindernis „entsteht nach c. 1089 in vollinhaltlicher Anlehnung an c. 1074 §§ 1-3 CIC/1917, jedoch mit besserer Formulierung, zwischen einem Mann und einer zum Zweck der Eheschließung entführten oder festgehaltenen Frau.“ (ZAPP, Kanonisches Eherecht, 117; Kursivsetzung im Original).

47 Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 873.

48 Vgl. ebd., 868 und 869 f.; vgl. ebenfalls: BEAL, J., Kommentar zu c. 1089: ders., / Coriden, J. / Green, T. (Hrsg.), New Commentary on the Code of Canon Law. Commissioned by the Canon Law Society of America. New York u.a. 2000 [Kurztitel: BEAL,

Festhalten gewaltsam geschehen muss, schließt aber bspw. eine Verführung der Frau durch Mittel wie Geschenke, Schmeicheleien oder Versprechungen aus⁴⁹. Zudem muss die Gewalt stets direkt gegen die Frau, nicht gegen eine andere Person wie bspw. die Eltern oder ihre Verwandten gerichtet sein⁵⁰.

2. Die Frau muss gegen ihren Willen entführt oder festgehalten werden.

Entscheidend dafür ist, dass sich der Wille der Frau gegen die Entführung oder gegen das Festhalten richtet, selbst wenn sie der Eheschließung zustimmen möchte. Würde die Frau nicht gegen ihren Willen „entführt“ oder „festgehalten“, so würde man begrifflich vor dem Konstrukt einer „freiwilligen Entführung“ stehen. Diese kann es aber nicht geben, da eine Entführung schon *qua definitionem* beinhaltet, dass sie gegen den Willen des oder der Entführten geschieht⁵¹. Andernfalls müsste man rechtssprachlich korrekt eher von einer Flucht der Nupturienten sprechen, die aber natürlich nicht das Ebehindernis der Entführung begründen würde, wie dieses Tatbestandsmerkmal klarstellt. Konsequenterweise ist daraus der Schluss zu ziehen, dass das Ebehindernis nicht bestehen kann, „wenn sie [die Frau] der Entführung und der Ehe zustimmt.“⁵²

Kommentar zu c. 1089], 1291 („The violence involved in the abduction or detention can be either physical [e.g., use of force] or moral [e.g., threats to harm the woman’s family members or her reputation.]“); MORGANTE, M., I Sacramenti nel Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale. Mailand 1986 [Kurztitel: MORGANTE, I Sacramenti], 139; SEBOTT, R. / MARUCCI, C., Il nuovo diritto matrimoniale della chiesa. Commento giuridico e teologico ai can. 1055-1165 del nuovo CIC. Neapel 1985 [Kurztitel: SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale], 114; LÜDICKE: MKCIC zu c. 1089, Rn. 2; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ebehindernisse, 1306; SEBOTT, R., Das neue kirchliche Eherecht. Frankfurt am Main ²1990 [Kurztitel: SEBOTT, Eherecht], 109; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205.

49 Vgl. PELLEGRINO, L’impedimento, 871.

50 Vgl. ebd., 869.

51 Vgl. CHIAPPETTA, Il matrimonio, 167; vgl. ebenfalls: VITALI, E. / BERLINGÒ, S., Il matrimonio canonico. Mailand ³2007 [Kurztitel: VITALI / BERLINGÒ, Il matrimonio], 48; PELLEGRINO, L’impedimento, 868; BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291.

52 SEBOTT, Eherecht, 109; vgl. ebenfalls ALTHAUS, R. / PRADER, J./ REINHARDT, H. J. F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnung der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht. Essen ⁵2014 [Kurztitel: ALTHAUS / PRADER / REINHARDT, Eherecht], 108; MORGANTE, I Sacramenti, 140; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 114 f.; SABBARESE, L., Il matrimonio canonico nell’ordine della natura e della grazia. Commento al Codice di Diritto Canonico Libro IV. Parte I. Titolo VII. Città del Vaticano ⁵2019 [Kurztitel: SABBARESE, Il matrimonio], 223: „Dal momento che nel can. 1089, il rapimento costituisce impedimento solo nel caso che sia la donna ad essere rapita, segue logicamente che esso non ha luogo se la donna acconsente al rapimento o allo stato di sequestro.“

3. Die Frau muss zum Zweck der Eheschließung entführt oder festgehalten werden.

Eine Entführung zu einem anderen Zweck, wie bspw. zu einer Vergewaltigung, zur Erpressung der Eltern oder Erlangung eines Lösegeldes erfüllt das Tatbestandsmerkmal nicht. Sämtliche weitere Motive der Entführung bzw. des Festhaltens, egal ob zu politischen Zwecken oder aus anderen erpresserischen Gründen, gelten demnach nicht⁵³. Durchaus möglich ist aber, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau anfangs aus anderen Motiven erfolgte und der Täter erst im Verlauf seine Ansichten ändert, so dass er ab einem späteren Zeitpunkt die Frau zum Zweck der Eheschließung entführt bzw. festhält. In diesem Fall kommt das Ehehindernis erst in dem Moment zustande, in dem der Mann seine Intention ändert⁵⁴. Deshalb kann MECKEL klarstellen: „Zwingendes Tatbestandsmerkmal ist demnach die Situation äußerer Unfreiheit, die m. der Absicht der Eheschließung herbeigeführt wird.“⁵⁵

Hinsichtlich des Sonderfalls, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau durch mehrere Männer erfolgt ist, gelten dieselben Schlussfolgerungen wie im CIC/1917. Aus den im CIC/1983 verwendeten und lediglich auf die Frau bezogenen Adjektiven *abductus* und *retentus* geht nicht eindeutig hervor, ob nur der Mann, der die Frau schließlich heiraten will, die Entführung bzw. das Festhalten durchgeführt bzw. vorgenommen haben muss, damit das Ehehindernis zustande kommt, oder ob auch jede beliebige Person bzw. mehrere Personen die Frau stellvertretend für den Mann, der sie heiraten möchte, entführen bzw. festhalten können. Klar ist aber, dass die Entführung bzw. das Festhalten der Frau immer zum Zweck der Eheschließung geschehen muss und dass demnach die Ehe einer dazu entführten bzw. festgehaltenen Frau nicht gültig zustande kommen kann, außer die *nisi*-Klausel (*nisi postea mulier a raptore separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligit*) des Kanons wird erfüllt. Eindeutig durch die Norm bestimmt ist somit nur, dass eine Frau, die zum Zweck der Eheschließung mit ihr entführt oder festgehalten wurde, nicht gültig die Ehe schließen kann. Es ist jedoch nicht festgelegt, dass der Mann, der die

53 Vgl. LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 2; vgl. ebenfalls ALTHAUS, Frauenraub, 355; LÜDICKE, Eherecht, 71; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306; MECKEL, Entführung, 842; HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205; PELLEGRINO, L'impedimento, 871; ALTHAUS / PRADER / REINHARDT, Eherecht, 108; MUSSELLI, L., Manuale di diritto canonico e matrimoniale. Bologna 1995 [Kurztitel: MUSSELLI, Manuale], 157.

54 Vgl. BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291; vgl. ebenfalls FORNÉS, Commentary, 681; SIEGLE, Marriage, 86, der dort betont, dass die Entführung einer Frau durch einen Mann, um mit ihr eine sexuelle Beziehung zu führen, kein Ehehindernis zustande kommen lässt, aber dass es dann entsteht, wenn die Frau daraufhin nach der Entführung vom Mann zur Eheschließung festgehalten wird.

55 MECKEL, Entführung, 842.

Frau ehelichen möchte, zugleich ihr Entführer oder derjenige, der sie festhält, sein muss.

Was den Wegfall des Ehehindernisses betrifft, so liegt dieser nach c. 1089 CIC/1983 vor, wenn die Frau von ihrem Entführer getrennt und an einen freien und sicheren Ort gebracht wurde, an dem sie frei der Eheschließung zustimmen kann. Das bedeutet: „Kernpunkt des Hindernisses ist die äußere Situation der Unfreiheit. Das Hindernis wird nicht dadurch aufgehoben, dass die entführte Frau innerlich einverstanden ist. Der Canon verlangt vielmehr die Trennung vom Entführer.“⁵⁶ Zentral für das Ehehindernis ist also die äußere Situation der Unfreiheit der Frau, die für den Wegfall aufgehoben werden muss, weshalb eine nur innerliche Zustimmung der Frau zur Eheschließung niemals für den Wegfall des Ehehindernisses ausreicht⁵⁷. In diesem Fall handelt es sich somit um eine gehobene Rechtsvermutung (*praesumptio iuris ac de iure*), die besagt, dass die Entscheidungsfreiheit der Frau fehlt, solange die äußerliche Situation der Entführung bzw. des Festhaltens andauert⁵⁸. Der ausschlaggebende Punkt ist also „nicht die Freiheit des inneren Willens, der von 1103 berücksichtigt wird, sondern die äußere Handlungsunfreiheit“,⁵⁹ was auch LÜDECKE bestätigt, nach dessen Meinung zur Aufhebung des Ehehindernisses „die Sicherstellung einer Situation äußerer Handlungsfreiheit“⁶⁰ entscheidend sei. Zum Wegfall des Ehehindernisses darf die Frau demnach in keiner Hinsicht mehr der Gewalt des Mannes unterstehen und muss sich an einem für sie sowohl subjektiv wie auch objektiv sicheren und freien Ort befinden⁶¹. Nicht einmal eine nachträgliche Zustimmung zu einer im Zustand der Entführung oder des Festhaltens ungültig ge-

56 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 3; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71; PELLEGRINO, L'impedimento, 875: „Non basta che la donna si senta soggettivamente libera, quantunque sia oggettivamente sotto l'influenza dell'autore del ratto; sicché deve verificarsi l'abbandono materiale del luogo nel quale fu condotta con la violenza o con l'inganno“.

57 Dies bestätigt ebenfalls SEBOTT, denn solange sich die Frau in der Gewalt des *raptor* bzw. *retentor* befindet, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, „auch wenn sie in dieser Zeit der Ehe [innerlich] frei zustimmt.“ (SEBOTT, Eherecht, 109). PELLEGRINO vertritt ebenfalls diese Ansicht, wenn er betont, dass das Hindernis bestehen bleibt, solange die Frau nicht an einem sicheren und freien Ort ist, selbst wenn sie innerlich in die Ehe einwilligt (vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 875); vgl. ebenso: SABBARESE, Il matrimonio, 223; SIEGLE, Marriage, 85 f.

58 Vgl. LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306; vgl. ebenso BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291; MITTERER, M., Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian. Paderborn 1924, 117.

59 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 3; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71.

60 LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306.

61 Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 876; vgl. ebenfalls FORNÉS, Commentary, 681; BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291.

schlossenen Ehe würde die Eheschließung gültig machen, da die Einwilligung der Frau ehebegründend geschehen muss⁶².

Demnach sind drei Punkte für den Wegfall des Ehehindernisses und eine anschließend (zumindest in dieser Hinsicht) gültig geschlossene Ehe notwendig:⁶³

- (a) Die Frau muss vom *raptor / retentor* (räumlich) getrennt werden (*mulier a raptore separata*),⁶⁴
- (b) die Frau muss sich an einem sicheren und freien Ort befinden (*in loco tuto ac libero constituta*),⁶⁵
- (c) die Frau muss freiwillig (also sowohl äußerlich wie auch innerlich frei)⁶⁶ der Eheschließung zustimmen (*matrimonium sponte eligit*).

Zu betonen ist außerdem, dass vor der Eheschließung in einem solchen Fall (wie bereits im CIC/1917) der Ortsordinarius anzugehen ist, dem die letzte Entscheidung darüber obliegt, ob das Hindernis wirklich weggefallen ist⁶⁷.

62 Vgl. ALTHAUS, Frauenraub, 355. Möglich wäre aber eine nachfolgende Gültigmachung der ungültigen Eheschließung durch eine *convalidatio simplex* (vgl. cc. 1156-1160 CIC/1983), was zu bevorzugen wäre, oder durch eine *sanatio in radice* (vgl. cc. 1161-1165 CIC/1983). In beiden Fällen wird die Ehe *ex nunc* mit der Konsenserneuerung gültig, aber den kanonischen Wirkungen der Ehe kommt rückwirkende Kraft (*ex tunc*) zu.

63 Vgl. MORGANTE, I Sacramenti, 140, der eine Zusammenfassung liefert: „L’impedimento cessa non appena la donna rapita o violentemente trattenuta viene separata dal rapitore o detentore, e posta in luogo sicuro e libero, in maniere che possa, con piena libertà, decidersi o no al matrimonio.“ Dies bringt zusammengefasst auch PELLEGRINO auf den Punkt: „Si afferma che, perché l’impedimento cessi, si richiede che la donna sia completamente immune dall’influsso del dominio dell’uomo che intende accettare come marito, nella possibilità di scegliere spontaneamente il matrimonio; che la donna deve considerarsi tale solo quando è stata ‚separata‘ dal rapitore, sciolta da qualsiasi legame del suo potere, e sia stata ‚costituita‘, riportata o rilasciata non per un certo tempo, ma definitivamente ‚in un luogo sicuro e libero‘, dove essa si trovi e si senta padrona di se stessa, capace di potersi dichiarare contraria o favorevole alle nozze, con personale decisione“ (ebd.); vgl. ebenfalls CHIAPPETTA, Il matrimonio, 168; VITALI / BERLINGÒ, Il matrimonio, 48; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115; FORNÉS, Commentary, 681.

64 Und dies „materialmente e psicologicamente“ (CHIAPPETTA, Il matrimonio, 168).

65 Und dies nicht nur vorübergehend, sondern in einem potenziell stabilen und dauerhaften Zustand (vgl. PELLEGRINO, L’impedimento, 878: „[L]’impedimento cessa, purché il collocamento della rapita in un luogo sicuro e libero rivesta il carattere di condizione potenzialmente stabile e durevole, e non una condizione passeggera“.); vgl. ebenfalls CHIAPPETTA, Il matrimonio, 168.

66 Vgl. PELLEGRINO, L’impedimento, 875.

Soll schließlich eine Bewertung des Ebehindernisses vorgenommen bzw. sein Sinn und Zweck näher erläutert werden, so besteht Letzterer nach LÜDICKE darin, „dem assistenzberechtigten Amtsträger in Fällen äußerlich erkennbar gefährdeter Willensfreiheit der Frau einen Grund zu geben, die Eheassistenz zu verweigern und so den Erfolg der Freiheitsberaubung zu vereiteln. Auf die nicht augenfällig dokumentierte Willensunfreiheit (→ 1103) kann der Amtsträger oft nicht reagieren, weil er entweder nicht hinreichende Sicherheit hat oder den Bedrohten gefährden könnte.“⁶⁸

Da sich Ebehindernisse aber ihrer Definition nach primär auf die Nupturienten beziehen und sich allenfalls sekundär an die der Eheschließung assistierenden Amtspersonen richten, kann diese Bemerkung kaum umfassend den sinngebenden Kern des Ebehindernisses treffen. Selbst wenn zudem die Praxisrelevanz dieses Ebehindernisses gerade in den Ländern der westlichen Welt nicht gerade hoch zu sein scheint,⁶⁹ so können doch noch andere Bedeutungen der Norm erkannt werden. Nach VITALI und BERLINGÒ werde dadurch bspw. auch die Würde des Ehesakraments geschützt⁷⁰. Daneben scheint das Ebehindernis aus psychologischen Gründen berechtigt zu sein. Im Zusammenhang mit einer Entführung bzw. Geiselnahme komme es nämlich „nicht selten nach und nach zu einer Solidarisierung der entführten Person mit dem Entführer“,⁷¹ worauf AYMANS / MÖRSDORF berechtigterweise aufmerksam machen. Damit scheint implizit auf das sog. Stockholm-Syndrom verwiesen zu sein, das vielfach diskutiert wird⁷². Darunter wird eine „[s]pezifische Verhaltensweise von Verbrechensopfern [verstanden], die sich mit den Tätern arrangieren und u.U. sogar deren Ziele unterstützen. Im Normalfall handelt es sich dabei um Opfer von Entführung und Geiselnahme, die sich während ihrer Gefangenschaft mit ihren Ent-

67 Vgl. ebd., 876; vgl. ebenfalls: CHIAPPETTA, *Il matrimonio*, 168: „Il parroco, tuttavia, prima di procedere alla celebrazione, deferirà opportunamente il caso al proprio Ordinario, a cui spetta il giudizio definitivo circa l’effettiva cessazione del l’impedimento. La consultazione dell’Ordinario è necessaria ma anche nella ipotesi che il parroco abbia dei dubbi, in un caso concreto, della esistenza del ratto“.

68 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 3; vgl. ebenfalls DERS., *Eherecht*, 71.

69 Vgl. bspw. GÜTHOFF, *Frauenraub*, 74.

70 Vgl. VITALI / BERLINGÒ, *Il matrimonio*, 48.

71 AYMANS / MÖRSDORF, *KanR III*, 450.

72 Vgl. Art. Stockholm-Syndrom: Wenninger, G. (Hrsg.), *Lexikon der Psychologie*. Heidelberg 2000: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/stockholmsyndrom/14908> (zuletzt am 25.11.2023) [Kurztitel: Art. Stockholm-Syndrom]; vgl. ebenfalls: Art. Stockholm-Syndrom: <https://www.portal-der-psyche.de/gesunde-psyche/erkrankungen/stockholm-syndrom/stockholm-syndrom.html> (zuletzt am 25.11.2023); SANDERS, J., *Stockholm Syndrome: Bonding with Captors: True Stories of a Psychological Phenomenon*. Exeter 2017.

führen verbünden.“⁷³ Unabhängig von der umstrittenen Existenz dieses Syndroms⁷⁴ gilt aber, dass gerade in einem solchen Fall, in dem die entführte Frau zwar (sowohl ihrer vielleicht nur scheinbar eigenen Meinung nach als auch in der Beurteilung durch Außenstehende) mit ihrem freien Willen der Ehe zustimmt, der c. 1089 CIC/1983 mit der Auflage, dass die Frau sich für eine gültige Ehe nicht nur (scheinbar) innerlich frei, sondern auch getrennt vom *raptor / retentor* und an einem sicheren und freien Ort äußerlich frei zur Ehe entschließen muss, durch diese Priorisierung der äußeren Freiheit einen weitergehenden Schutz bietet als c. 1103 CIC/1983, der allein auf den Schutz der inneren Willensfreiheit zur Eheschließung abzielt.

Letztlich wird durch das Ehehindernis also – wie bereits im CIC/1917 – besonders die persönliche Freiheit bzw. die äußere Eheschließungs- und Konsensfreiheit der Frau geschützt bzw. sichergestellt und gleichzeitig wird ein möglicher Zweifel über die Gültigkeit ihrer Konsensabgabe bei einer Eheschließung vermieden,⁷⁵ wie auch BEAL feststellt, denn: „The freedom of this consent is inevitably called into question when one of the parties (usually the woman) has been violently abducted. To avoid uncertainty and protracted litigation about the freedom of consent in these cases, the Church has established the impediment of abduction.“⁷⁶

Somit steht unbestreitbar fest, dass das Ehehindernis besonders dem Schutz und der Sicherstellung der vor allem äußeren⁷⁷ Freiheit zur Eheschließung dient, die

73 Art. Stockholm-Syndrom (zuletzt am 25.11.2023).

74 Vgl. NAMNYAK, M. / TUFTON, N., „Stockholm syndrome“: psychiatric diagnosis or urban myth? *Acta Psychiatrica Scandinavica* 117 (2008) 4-11.

75 Vgl. LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, 1306; vgl. SEBOTT, für den klar ist, dass das Ehehindernis der Freiheitsberaubung „die Freiheit der Eheschließung schützen will.“ (SEBOTT, *Eherecht*, 108). Vgl. ebenfalls DEMEL, S., Art. Entführung: LKR, Sp. 255 f., hier Sp. 255 („Es dient dem Schutz der Eheschließungsfreiheit.“); DIES., Art. Entführung: LThK³, Sp. 680; PELLEGRINO, L’impedimento, 868 sowie 878 („[L]a ratio dell’impedimento è quella di tutelare la libertà del consenso matrimoniale della donna“); MARTÍN DE AGAR, *Handbook*, 217: „The purpose of this cause of invalidity is to protect the freedom of the woman and to avoid doubts concerning the validity of her consent.“; HEIMERL / PREE, *Kirchenrecht*, 205; MUSSELLI, *Manuale*, 157; CHIAPPETTA, *Il matrimonio*, 166; SEBOTT / MARUCCI, *Il nuovo diritto matrimoniale*, 114; PELLEGRINO, L’impedimento, 869; HENDRIKS, J., *Diritto matrimoniale. Commento ai canoni 1055-1165 del Codice di diritto canonico*, Mailand 1999 [Kurztitel: HENDRIKS, *Diritto matrimoniale*], 172.

76 BEAL, *Kommentar zu c. 1089*, 1291.

77 Vgl. VITALI / BERLINGÒ, *Il matrimonio*, 48, die diesbezüglich von „una tutela esterna e oggettiva della persona“ sprechen.

der Gesetzgeber offenbar als Voraussetzung für eine innere Konsensfreiheit ansieht.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur des Ebehindernisses herrscht in der Literatur Einigkeit darüber, dass das Ebehindernis im kirchlichen Recht begründet liegt⁷⁸. Somit müsste die Frage nach einer möglichen Dispens gemäß c. 1078 § 1 CIC/1983 stringenterweise positiv zu beantworten sein, wozu jedoch unterschiedliche Positionen vertreten werden: LÜDICKE hält bspw. eine Dispens in der Praxis für unmöglich, da der dispensberechtigte Amtsträger nicht hinreichend sicher sein kann, dass die Frau frei und ungezwungen die Ehe will, solange sie noch im Einflussbereich des Mannes ist⁷⁹. In der Reihe derer, die eine Dispens in der Praxis nicht für realistisch bzw. umsetzbar halten, finden sich neben LÜDICKE u.a. auch MECKEL⁸⁰, ZAPP,⁸¹ ALTHAUS,⁸² AYMANS und MÖRS DORF⁸³ sowie HEIMERL und PREE⁸⁴. In der Regel wird in diesem Zusammenhang außerdem auf die Tatsache rekuriert, dass der Kanon selbst ja eine genaue Vorgabe liefere, wann das Ebehindernis entfalle. Damit würde sich bei Befolgung dieser Regelung eine Dispens sowieso erübrigen.

Selbst wenn aber nun in einem solchen Fall eine Dispens erteilt werden würde, ist darauf zu achten, dass eine gültige Ehe nur dann zustande kommen könnte, wenn die Frau wirklich innerlich frei der Eheschließung mit dem Mann zustim-

78 Vgl. dazu LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 4; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71; LÜDECKE, Ehefähigkeit und Ebehindernisse, 1306; ZAPP, H., § 85. Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ebehindernisse: HdbKathKR ²1999, 914-926 [Kurztitel: ZAPP, Ehefähigkeit und Ebehindernisse], 924; DERS., Kanonisches Eherecht, 106 und 117; SEBOTT, Eherecht, 108 f.; MECKEL, Entführung, 842; VITALI / BERLINGÒ, Il matrimonio, 48; PELLEGRINO, L'impedimento, 876 f.; SABBARESE, Il matrimonio, 223; SIEGLE, Marriage, 86; BEAL, Kommentar zu c. 1089, 1291; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115; CHIAPPETTA, Il matrimonio, 169.

79 LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 4; vgl. ebenfalls DERS., Eherecht, 71 f.

80 MECKEL, Entführung, 842.

81 ZAPP, Ehefähigkeit und Ebehindernisse, 924; „Da indessen ohne die verlangte Trennung vom Entführer das Dispenserfordernis der Freiheit kaum einwandfrei verifizierbar sein dürfte, wird auch kaum Dispens erfolgen; ist die Frau wieder frei, liegt das Hindernis nicht vor. Stets muss unabdingbare Voraussetzung sein, daß die Frau ungezwungen die Ehe schließt. Fehlt dieser freie Wille, liegt gemäß c. 1103 ein die Gültigkeit der Ehe ausschließender Konsensmangel vor, von dem niemals dispensiert werden kann.“; vgl. ebenfalls DERS., Art. Entführung: LKStKR¹, 591 f., 592.

82 ALTHAUS, Frauenraub, 355. Eine ähnliche Argumentation, die das Ebehindernis der Freiheitsberaubung als im Naturrecht verwurzelt ansieht, findet sich ebenso bei HENDRIKS, Diritto matrimoniale, 172.

83 Vgl. AYMANS / MÖRS DORF, KanR III, 450.

84 Vgl. HEIMERL / PREE, Kirchenrecht, 205.

men würde, der sie entführt hat bzw. festhält⁸⁵. Wenn nämlich „dieser freie Wille [der Frau fehlt], liegt ein wesentlicher, die Gültigkeit der Ehe ausschließender Konsensmangel vor, von dem niemals dispensiert werden kann.“⁸⁶ Die Zuständigkeit für eine solche Dispens, die nach MARUCCI / SEBOTT⁸⁷ und ZAPP aber höchstens in Missionsländern vorkomme, liegt nach c. 1078 § 1 CIC/1983 beim Ortsordinarius, da es sich nicht um eine durch den Apostolischen Stuhl vorbehaltene Dispens handelt⁸⁸.

Bei diesen zum Teil kontrovers anmutenden Ausführungen zur Dispensmöglichkeit scheint eine Differenzierung entscheidend zu sein, nämlich ob die Frau äußerlich und innerlich ihre Freiheit wiedererlangt hat und ihr damit eine freie Entscheidung für oder gegen die Eheschließung ermöglicht wird. Sofern nur die äußerliche Unfreiheit weiter besteht, die Frau aber innerlich die Ehe schließen möchte, scheint eine Dispens zumindest theoretisch und aufgrund des Rechtscharakters des Ehehindernisses möglich zu sein. Andernfalls (wenn die Frau sowohl äußerlich als auch innerlich unfrei ist) jedoch nicht, da von der fehlenden inneren Freiheit und dem daraus entstehenden Konsensmangel niemals dispensiert werden kann.

An dieser Stelle muss aber eine grundsätzliche Anfrage gestellt werden: Dazu ist zuerst die Tatsache zu bedenken, dass für eine Dispens die innere Freiheit der Frau nachgewiesen sein muss, da diese eine *conditio sine qua non* für eine gültige Konsensabgabe ist, von der auch nicht dispensiert werden kann. Auf der Grundlage, dass der Gesetzgeber aber bezüglich des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung davon auszugehen scheint, dass die äußere Freiheit die Grundlage bzw. die Voraussetzung und zugleich die Bedingung für die innere Freiheit darstellt, müsste stringenterweise zuerst die äußere Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person wiederhergestellt werden, bevor überhaupt eine Aussage über ihre innere Freiheit getroffen werden kann. Insofern können die äußere und die innere Freiheit nicht strikt getrennt werden, denn es handelt sich ja um ein und dieselbe Person. Ist die äußere Freiheit jedoch vorhanden, so ist das Ehehindernis der Freiheitsberaubung sowieso weggefallen und eine Dispens erübrigt sich. Damit ist zugleich der Beweis erbracht, dass die aufgezählten kritischen Stimmen aus der Literatur ihre Berechtigung haben, da es sich bei der Dispens nur um eine rein theoretische Möglichkeit handelt, denn: Entweder ist die Person äußerlich und innerlich frei und kann die Situation der Entführung bzw. des

85 Vgl. SEBOTT, Eherecht, 109.

86 ZAPP, Kanonisches Eherecht, 118; vgl. ebenfalls: CHIAPPETTA, Il matrimonio, 169; SEBOTT / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115.

87 Vgl. SEBOTT, Eherecht, 109; vgl. ebenfalls DERS. / MARUCCI, Il nuovo diritto matrimoniale, 115; ZAPP, Kanonisches Eherecht, 118.

88 Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 877; vgl. ebenfalls CHIAPPETTA, Il matrimonio, 169.

Festhaltens von sich aus beenden, was dann sowieso zum Wegfall des Ehehindernisses führt, so dass keine Dispens mehr erforderlich ist; oder die Person ist nach wie vor aufgrund der Situation der Entführung oder des Festhaltens äußerlich unfrei, wodurch sie auch innerlich nie gänzlich frei sein kann, weshalb keine Dispenserteilung möglich ist, da dafür die innere Freiheit notwendig vorliegen bzw. nachgewiesen werden müsste.

Dazu kommen noch weitere Fragen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung, denn: Wie soll in der Praxis eine solche Dispenserteilung konkret aussehen? Welcher Ortsordinarius würde dafür wirklich eine Dispens erteilen? Wie bzw. durch welche Mittel oder auf welche Art und Weise könnte der in diesem Fall zur Dispenserteilung angefragte Ortsordinarius überhaupt eine solche zur Dispens notwendige Sicherheit über die innere Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person erreichen? Selbst bei einer möglichen Befragung der entführten bzw. festgehaltenen Person kann aufgrund der bestehenden Situation der Entführung bzw. des Festhaltens und damit aufgrund der äußeren Unfreiheit, durch die automatisch die innere Freiheit beeinträchtigt scheint, wohl nie sicher bewiesen werden, dass die Person wirklich innerlich frei der Eheschließung zustimmen möchte. Schon allein aufgrund der drohenden Gefahr einer dadurch ungültigen Eheschließung und wegen der gleichzeitig entstehenden bzw. geförderten Rechtsunsicherheit ist von einer Dispenserteilung in einem solchen Fall dringend abzuraten. Wäre es außerdem nicht auch menschenverachtend, die entführte oder festgehaltene Person einfach in dieser Situation zu belassen und bei einer mehr oder weniger glaubhaften Versicherung über ihre (scheinbar) bestehende innere Freiheit vom Ehehindernis Dispens zu erteilen? Müsste darüber hinaus nicht auch gelten, dass eine innerlich wirklich freie Person die Entführungssituation jederzeit beenden können sollte? Würde die Person das zwar können, aber aus irgendwelchen Gründen lediglich nicht wollen, so läge in diesem Fall sowieso kein Ehehindernis vor, da das zweite Tatbestandsmerkmal der Entführung bzw. des Festhaltens gegen ihren Willen nicht erfüllt wäre.

Wenn sich demnach zwar rein auf der Ebene der Rechtsnatur aufgrund des Ursprungs des Ehehindernisses im *ius mere ecclesiasticum* eine Dispens als möglich darstellt, so scheint dies in mehrfacher Hinsicht aus theoretischen wie praktischen Gründen nicht umsetzbar zu sein, wie auch FORNÉS betont: „Actually, dispensing from the impediment while the woman is still under the power of the abductor would not only be immoral but absurd.“⁸⁹

Vor diesem Hintergrund kann von den in der Literatur immer wieder erwähnten Dispenserteilungen vom Ehehindernis der Freiheitsberaubung zum Schutz der Freiheit der Frau, im Hinblick auf die Gültigkeit des Ehesakraments und zur Sicherstellung von Rechtssicherheit nur dringend abgeraten werden. Darüber

89 FORNÉS, Commentary, S. 681.

hinaus lässt sich mit dieser Feststellung exemplarisch zeigen, dass nicht alles, was aufgrund der Rechtsnatur einer Norm möglich ist, auch in der Praxis sinnvoll umsetzbar ist bzw. ihrem eigentlichen Sinn und Zweck entspricht.

Als letzten Aspekt zum Ebehindernis der Freiheitsberaubung im CIC/1983 kann noch eine Abgrenzung vorgenommen werden, nämlich zwischen dem Ebehindernis der Freiheitsberaubung (vgl. c. 1089 CIC/1983) und dem Konsensmangel Furcht und Zwang (vgl. c. 1103 CIC/1983)⁹⁰. Dies kann in zwei Kategorien gesehen:

1. Rechtscharakter und Einordnung der Normen in die Systematik des CIC/1983

Das Vorliegen von Furcht und Zwang nach c. 1103 CIC/1983 zählt zu den Konsensmängeln, die die Ehe naturrechtlich ungültig machen, während das Ebehindernis der Freiheitsberaubung nach c. 1089 CIC/1983 auf rein kirchlichem Recht beruht⁹¹. Dies wird auch an der Einordnung der beiden Ehenichtigkeitsgründe in die Systematik des CIC/1983 deutlich, da sich das Ebehindernis der Freiheitsberaubung unter Kapitel III *De impedimentis dirimentibus in specie* bei den trennenden Ebehindernissen findet (vgl. c. 1089 CIC/1983), während der Konsensmangel der Furcht bzw. des Zwangs unter Kapitel IV *De consensu matrimoniali* eingeordnet wird (vgl. c. 1103 CIC/1983)⁹². Bemerkenswert ist mit PELLEGRINO auch der unterschiedliche zeitliche Eintritt, da es sich beim Ebehindernis der Freiheitsberaubung um eine objektive Tatsache handelt, die bereits vor der Eheschließung gegeben ist, während der Konsensmangel von Furcht oder Zwang erst im Augenblick der Eheschließung seine Wirkkraft entfaltet⁹³. Eine weitere Differenz lässt sich außerdem hinsichtlich der Aufhebung des Ebehindernisses bzw. des Konsensmangels konstatieren, die auf der unterschiedlichen Rechtsnatur der beiden Tatbestände basiert, denn es gilt, „che l'impedimento perdura nel suo effetto invalidante anche nel caso che la donna rapita o sequestrata acconsenta liberamente, pur nella sua situazione, al matrimonio col suo rapitore o sequestratore. Se l'impedimento fosse di diritto naturale, il libero consenso che la donna è in grado ed ha in animo di dare determinerebbe ‚eo ipso‘ la sua cessazione. L'impedimento invece permane anche in questa ipotesi, in forza della legge ecclesiastica, che, ai fini della incapacità giuridica dei

⁹⁰ Diese Abgrenzung lässt sich so bzw. in analoger Form auch in allen anderen Rechtsordnungen vornehmen: vgl. c. 1074 und c. 1087 CIC/1917; c. 1089 und c. 1103 CIC/1983; c. 64 und c. 78 CA; c. 806 und c. 825 CCEO.

⁹¹ Vgl. CHIAPPETTA, Il matrimonio, 166: „[I]l vizio di consenso a causa della violenza o del timore, ‚ex iure naturae‘, il rapimento o il sequestro ‚ex iure ecclesiastico‘“.

⁹² Vgl. LÜDICKE, MKCIC zu c. 1103, Rn. 38.

⁹³ Vgl. PELLEGRINO, L'impedimento, 878 f.

contraenti, considera il fatto oggettivo del ‚raptus‘, indipendentemente dal fatto del consenso.“⁹⁴

Somit bleibt die Unterscheidung zwischen Eehindernis und Konsensmangel nicht auf einer bloß systematischen Ebene, sondern zieht weitere darauf aufbauende Folgen nach sich.

2. Zielsetzung und Umfang der Normen

Hier gilt, dass das Eehindernis der Freiheitsberaubung sowohl die äußere als auch die innere (Eheschließungs-)Freiheit der Frau schützt, während c. 1103 CIC/1983 lediglich die innere Freiheit einer Person schützen kann⁹⁵. Mag also die innere Freiheit durch den Konsensmangel Furcht und Zwang gut geschützt sein, so gilt dies nicht für die äußere Freiheit, die nach Meinung des Gesetzgebers eine maßgebliche Grundlage für eine bestehende innere Freiheit darstellt. Dies zeigt sich vor allem daran, dass das Eehindernis auch dann nicht entfällt, wenn die Entführte oder Festgehaltene innerlich zwar der Eheschließung zustimmt, aber sich äußerlich immer noch im Zustand der Entführung bzw. des Festhaltens und damit im Einflussbereich des Mannes befindet, der sie entführt oder festhält. Somit handelt es sich bei c. 1089 CIC/1983 um einen weitergehenden Schutzbereich, als er durch c. 1103 CIC/1983 geleistet werden könnte, „weil es [das Eehindernis] eine entführte od. gegen ihren Willen festgehaltene Frau auch dann schützt, wenn der Tatbestand des c. 1103 [...] nicht gegeben ist.“⁹⁶

Unter dem Blickwinkel aller dieser angeführten Argumente erscheint die Entscheidung der CIC-Reformkommission für die Beibehaltung dieses Eehindernisses begründet und sachgerecht.

94 CHIAPPETTA, *Il matrimonio*, 169.

95 Vgl. ÖRSY, *Marriage*, 147; vgl. ebenfalls MECKEL, *Entführung*, 842; LÜDECKE, *Ehefähigkeit und Eehindernisse*, 1306.

96 GÜTHOFF, *Frauenraub*, 74.

3. DAS EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG IM RECHT DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN

3.1. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht von *Crebrae allatae*

Nach der Erläuterung der Rechtslage im CIC/1983 soll in diesem Abschnitt ein Blick auf das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Ostkirchen geworfen werden. Dazu ist als erstes auf das Motu proprio *Crebrae allatae* vom 22.02.1949 von PIUS XII.⁹⁷ zurückzugreifen, in dem sich das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in c. 64 findet:

„§ 1. Inter virum raptorem et mulierem, intuitu matrimonii raptam, quandiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium.

§ 2. Quod si rapta, a raptoe separata et in loco tuto ac libero constituta, illi nubere consenserit, impedimentum cessat.

§ 3. Quod ad matrimonii nullitatem attinet, raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet.“

Bei einem Vergleich mit der Formulierung aus c. 1074 CIC/1917 lässt sich zwischen c. 64 §§ 1 und 3 CA und c. 1074 §§ 1 und 3 CIC/1917 kein Unterschied feststellen. Lediglich im Hinblick auf c. 1074 § 2 CIC/1917 („Quod si rapta, a raptoe separata et in loco tuto ac libero constituta, illum in virum habere consenserit, impedimentum cessat.“) unterscheidet sich c. 64 § 2 CA durch die Formulierung *illi nubere consenserit* statt *illum in virum habere consenserit*, was aber inhaltlich keinen Unterschied macht. Deshalb kann GÜTHOFF beim Vergleich der beiden Rechtsordnungen festhalten: „Auch im Eherecht der kath. Ostkirchen, das vor dem Inkrafttreten des CCEO galt [...] findet man das Ehehindernis in dieser Form.“⁹⁸ Somit kann hier all das analog übertragen werden, was bereits in Bezug auf die Regelung des CIC/1917 festgehalten wurde⁹⁹.

3.2. Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in der Reform des orientalischen katholischen Kirchenrechts

Was das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in der Reform des orientalischen katholischen Kirchenrechts angeht, so beschäftigt sich der *Coetus VII De mat-*

⁹⁷ Vgl. PIUS XII., Motu proprio *Crebrae allata*, 22.02.1949: AAS 31 (1949) 89-117 [Kurztitel: CA].

⁹⁸ GÜTHOFF, Frauenraub, 74.

⁹⁹ Vgl. zur Vertiefung bspw. HERMAN, A., De disciplina sacramenti matrimonii pro Ecclesia orientali (Iuxta Motu Proprio „Crebrae allatae sunt“). Rom 1958, 93 f.

rimonio erstmals in fünf *Sessiones* zwischen dem 05.11.1974 und dem 10.03.1978 mit dem Eherecht von *Crebrae allatae*. In der *Sessio II* vom 07. bis 12.04.1975¹⁰⁰ wurden auch die Voten zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung besprochen, in denen sich die Konsultoren mehrheitlich für die Abschaffung dieses Ehehindernisses aussprachen. Ein solches Hindernis fehle nämlich in der alten orientalischen Tradition und zudem komme der Sachverhalt der Entführung durch den Fortschritt in Gesellschaft und Sitten kaum mehr vor. Außerdem fänden sich in den Normen zur Gültigkeit des Konsenses andere Möglichkeiten, die in analoger Weise Schutz bieten würden¹⁰¹.

Aus diesen Gründen findet sich das Ehehindernis im *Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis*¹⁰² nicht mehr, das am 02.06.1980 mit der Bitte um Stellungnahme an die Konsultationsorgane verschickt wurde. Nach Einholung der insgesamt 64 Stellungnahmen zum *Schema canonum* wurden diese durch die Reformkommission besprochen.

In der sog. *Denua recognitio dello schema dei canoni sul culto divino e sacramenti*¹⁰³ findet sich eine zweite Version des c. 142 (bezeichnet als c. 142 *bis*) mit Bezug auf c. 64 CA. Der neue Kanon wurde vor allem deshalb geschaffen, weil vier Konsultationsorgane eine Berücksichtigung des *impedimentum raptus* gefordert hätten. Dies sei aus zwei Gründen geschehen: Einerseits, weil die angegebene Begründung für die Auslassung des c. 64 CA nicht hinreichend plausibel gewesen sei, andererseits, weil die betreffenden Konsultationsorgane vom Gegenteil überzeugt gewesen seien, nämlich dass Entführungen im Osten nach wie vor häufig vorkommen würden, wie auch die Rechtsprechung der Gerichte beweisen würde¹⁰⁴. Diese Kritik wurde daraufhin von der Reformkommission

100 Vgl. COETUS VII DE MATRIMONIO, De iuris matrimonialis recognitione: Sessio II: Nuntia 2 (1976) 21-30.

101 Vgl. ebd., 21.

102 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENTO, Schema canonum de cultu divino et praesertim de sacramentis: Nuntia 10 (1980) 3-64 [Kurztitel: Schema canonum].

103 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENTO, Denua recognitio dello Schema dei canoni sul culto divino e sacramenti: Nuntia 15 (1982) 3-97 [Kurztitel: Denua recognitio].

104 Dies konstatiert auch ALWAN, H., Gli impedimenti: AA. VV., Il matrimonio nel Codice dei canoni delle Chiese orientali. Rom 1994, 127-185 [Kurztitel: ALWAN, Gli impedimenti], 175: „Nello schema del 1980 del CCEO, l'impedimento del ratto era omesso, ma è stato poi riannesso proprio per la sua frequenza in Oriente ed anche per l'insistenza dei diversi organi consultori che si sono espressi sull'argomento“, wozu er in einer Fußnote ergänzt, dass bspw. vor dem *Tribunale Maronita Unificato* ca. 28 Prozent aller Ehenichtigkeitssurteile aufgrund des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung gefällt werden (vgl. ebd., Anm. 156).

angenommen und ein neuer Kanon hinzugefügt, der sprachlich und inhaltlich an c. 1042 Schema CIC/1980 orientiert sein sollte, weil es keinen plausiblen Grund für einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Kodizes bezüglich des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung zu geben schien¹⁰⁵. Der Text des c. 142 *bis* lautet deshalb: „Cum persona abducta vel saltem retenta intuitu matrimonii cum ea ineundi, nullum matrimonium consistere potest, nisi postea illa ab abducente vel retinente separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligit.“

Trotz der eindeutigen Formulierung in den *Nuntia*,¹⁰⁶ dass vom *Coetus* kein plausibler Grund für eine substantielle Veränderung zwischen den beiden Normen gesehen wurde, scheint die vorgenommene Mutation aber doch elementar, da die geschlechtsneutrale Bezeichnung *persona abducta vel saltem retenta* zur Folge hat, dass das Ehehindernis der Freiheitsberaubung nicht nur dann entsteht, wenn ein Mann eine Frau zum Zweck der Eheschließung entführt bzw. festhält (vgl. c. 1042 Schema CIC/1980), sondern auch im umgekehrten Fall der Entführung bzw. des Festhaltens eines Mannes durch eine Frau zum Zweck der Eheschließung. Konsequenterweise wurden deshalb im zweiten Teil des Kanons die Bezeichnungen angepasst.

Im nachfolgenden ersten Gesamtschema zum CCEO (*Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis*)¹⁰⁷ vom 17.10.1986 wurde das Ehehindernis der Freiheitsberaubung in c. 801 normiert:

„Cum persona abducta vel saltem retenta intuitu matrimonii cum ea celebrandi matrimonium valide celebrari non potest, nisi postea illa ab abducente vel retinente separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sponte eligit.“

Inhaltlich ist kein Unterschied zur vorhergehenden Version (c. 142 *bis*) festzustellen, selbst wenn die Formulierung in Teilen verändert wurde. In dem zum Schema CICO erstellten Dokument mit dem Titel *Le osservazioni dei Membri della Commissione allo „Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis“ e le rispos-*

¹⁰⁵ Vgl. Denua recognitio, 70; vgl. ebenfalls ABBASS, J., Marriage in the Codes of Canon Law: Apollinaris 68 (1995) 521-565 [Kurztitel: ABBASS, Marriage], 556; DERS., Two Codes in Comparison. Rom 2018 [Kurztitel: ABBASS, Two Codes], 122 f.; GEFAELL, P., Commentary on can. 806: FARIS, J. D. / ABBASS, J., A practical Commentary to the Code of Canons of the Eastern Churches. Band I. Chambly 2019 [Kurztitel: GEFAELL, Commentary], 1452: „However, in the end it was decided to leave the impediment in force because in some cultures it could still happen and is a frequent case in tribunals.“

¹⁰⁶ Vgl. Denua recognitio, 70.

¹⁰⁷ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO, Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis. Rom 1986 [Kurztitel: Schema CICO].

te del „*Coetus de expensione observantium*“¹⁰⁸ werden am Anfang die Unterschiede zwischen der lateinischen und orientalischen Rechtsordnung angeführt und dort als erstes auf c. 801 verwiesen¹⁰⁹. Das mag wohl auf den bereits hervorgehobenen Unterschied zurückzuführen sein, dass das Ebehindernis im lateinischen Rechtskreis nur dann eintritt, wenn ein Mann eine Frau gewaltsam zum Zweck der Eheschließung entführt bzw. festhält, während sich die Regelung im Recht der katholischen Ostkirchen durch eine geschlechtsneutrale Formulierung auszeichnet und damit beide Konstellationen umfasst, also sowohl die Entführung bzw. das Festhalten einer Frau durch einen Mann wie auch eines Mannes durch die Frau. Auf die direkte Nachfrage zu c. 801, ob die geschlechtsneutrale Formulierung absichtlich gewählt wurde, antwortete der *Coetus* mit „Ita“,¹¹⁰ so dass zumindest ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass diese Abgrenzung bzw. Unterscheidung zur lateinischen Rechtsordnung bewusst intendiert wurde.

3.3. Das Ebehindernis der Freiheitsberaubung im Recht des CCEO

C. 801 Schema CICO wurde schließlich in den CCEO übernommen und findet sich dort – inhaltlich identisch, aber mit einer kleinen grammatikalischen Veränderung – in c. 806¹¹¹. Damit wurde die geschlechtsneutrale Formulierung, die bereits in den Schemata Bestand hatte, auch in das geltende Recht der katholischen Ostkirchen aufgenommen, wodurch der Adressatenkreis des Ebehindernisses bedeutend erweitert wurde¹¹². In der Literatur wird als Begründung für diese Veränderung u.a. darauf verwiesen, dass zwar in der Praxis wohl häufiger eine Frau durch einen Mann entführt werde, aber faktisch beide Konstellationen vorkommen könnten, weshalb eine solche Erweiterung des Tatbestands sachgerecht ist¹¹³.

108 Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO, Le osservazioni dei Membri della Commissione allo „Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis“ e le risposte del „Coetus de expensione observantium“: Nuntia 28 (1986) 3-138 [Kurztitel: Le osservazioni].

109 „Non vi è stato alcun tempo nella storia della Chiesa nella quale la disciplina in materia è stata uniforme. La Commissione è obbligata a fare un Codice secondo le tradizioni orientali genuine [...]: le differenze sono varie (cfr. anche i cann. 801, 805 § 1)“ (ebd., 109).

110 Vgl. ebd., vgl. ebenfalls ABBASS, Marriage, 557; DERS., Two Codes, 124.

111 „Cum persona abducta vel saltem retenta intuitu matrimonii cum ea celebrandi matrimonium valide celebrari non potest, nisi postea illa ab abducente vel retinente separata et in loco tuto ac libero constituta, matrimonium sua sponte eligit.“

112 Vgl. LÜDICKE, MKCIC zu c. 1089, Rn. 6; vgl. ebenfalls MECKEL, Entführung, 841.

113 Vgl. PRADER, J., Il matrimonio in Oriente e Occidente. Rom 1992, 108; vgl. ebenfalls SABBARESE, L., Commento al can. 806: Pinto, P. V. (Hrsg.), Commento al Codice dei

Wie aufgrund der Entwicklungsgeschichte der Normen in beiden Rechtsordnungen deutlich wird, ist die geschlechtsneutrale Formulierung der vorliegenden Norm nicht als ein Spezifikum der katholischen Ostkirchen zu qualifizieren, sondern vielmehr als ein Erkenntnisfortschritt des Gesetzgebers,¹¹⁴ der bei der Reform des katholischen Ostkirchenrechts erkannt hat, dass es aufgrund der oben dargestellten Faktizität bezüglich der Betroffenheit beider Geschlechter nicht sachgerecht ist, das Ehehindernis „nur“ auf die Frau zu beschränken. Dieser Erkenntniszuwachs ist deshalb auch als Grund für die erfolgte Rechtsfortbildung anzusehen¹¹⁵.

Aus diesem Faktum resultiert die Ausdehnung des Ehehindernisses auf deutlich mehr Fallkonstellationen¹¹⁶ (bzw. sogar doppelt so viele als in der lateinischen Rechtsordnung) und die dadurch erfolgte beträchtliche Erweiterung des Schutzradius' der Norm, so dass nicht mehr (nur) die vor allem äußere (Eheschließungs-)Freiheit der Frau geschützt wird. Deshalb kann POSPISHIL zusammenfassen: „In the preceding law of *Crebrae Allatae* (c. 64) the impediment referred to the abduction of a woman only [...]. However, the attempt to force a man to marry a certain woman was more often encountered than vice-versa, an experience taken into account in the canon [of the CCEO].“¹¹⁷

Abgesehen von dieser entscheidenden Änderung hin zur geschlechtsneutralen Formulierung findet sich kein weiterer inhaltlicher Unterschied zwischen der Regelung des CIC/1983 und des CCEO, so dass analog all das übernommen werden kann, was bereits zu c. 1089 CIC/1983 gesagt wurde. Anzumerken ist schließlich, dass in der Literatur für das Ehehindernis im Bereich der katho-

Canoni della Chiesa Orientali. Città del Vaticano 2001 [Kurtzitel: SABBARESE, Commento], 678: „[A]lmeno a livello teorico, non si deve escludere che fisicamente e direttamente una donna possa rapire un uomo a scopo matrimoniale, ma anche perché, attesa la cultura e l'impostazione fortemente patriarcale della famiglia in molte regioni dell'Oriente cattolico, è la famiglia della donna a rapire l'uomo per indurlo al matrimonio voluto dalla famiglia della donna oppure concordato con la famiglia dell'uomo.“

114 Vgl. GÜTHOFF, Frauenraub, 74.

115 Dies bestätigt auch die aus den *Nuntia* bzw. *Le Osservazioni* gewonnene Erkenntnis, dass es sich dabei um eine bewusste und gezielt intendierte Änderung handelt.

116 Somit sind im CCEO folgende Fallkonstellationen für dieses Ehehindernis möglich: a) Ein Mann entführt eine Frau zum Zweck der Eheschließung. b) Eine Frau entführt einen Mann zum Zweck der Eheschließung. c) Ein Mann hält eine Frau zum Zweck der Eheschließung fest. d) Eine Frau hält einen Mann zum Zweck der Eheschließung fest.

117 POSPISHIL, V. P., *Eastern Catholic Church Law. According to the Code of Canons of the Eastern Churches*. New York 1993, 424; vgl. ebenfalls SABBARESE, Commento, 678: „Nel can. 64 del M.p. *Crebrae allatae* era previsto che il solo vir potesse essere raptor; mentre il vigente canone ha ampliato il soggetti passive del rapimento anche alla donna, con la clausula *persona abducta vel saltem retenta*, lasciando chiaramente intendere che si possono dare casi in cui anche la donna diventa *raptrix*“.

lischen Ostkirchen des Öfteren eine höhere Praxisrelevanz gesehen wird, wozu bspw. auf den Rechtsbrauch einiger orientalischer Länder hingewiesen wird, demgemäß die Frau nicht mehr in das Elternhaus zurückkehren könne, ohne vorher die Ehe mit dem Entführer geschlossen zu haben¹¹⁸.

4. SONDERFÄLLE ZUM EBEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG

Während sich die bisherigen Ausführungen stets direkt auf die Rechtsgrundlagen bezogen haben, können davon ausgehend nun einige Sonderfälle betrachtet werden. Dazu ist jedoch zuerst die Frage zu klären, auf welcher Seite dieses Ebehindernis eintritt. Da weder der CIC/1983 noch der CCEO diese Fragestellung abschließend beantworten, bleiben grundsätzlich drei Möglichkeiten: Das Ebehindernis tritt ein:

- (1) auf der Seite der entführenden / festhaltenden Person,
- (2) auf der Seite der entführten / festgehaltenen Person oder
- (3) auf Seiten beider, weil es um die bestehende Situation der Entführung bzw. des Festhaltens geht, die das Ebehindernis auslöst.

Auf den ersten Blick scheint in diesem Fall Option (3) plausibel zu sein, da das Ebehindernis nur in der konkreten Situation der Entführung bzw. des Festhaltens einer Person durch eine entführende / festhaltende Person eintritt, wobei Letztere Erstere konkret zum Zweck der Eheschließung gewaltsam entführt haben bzw. festhalten muss oder dies durch Dritte getan haben muss¹¹⁹.

118 Vgl. ALWAN, *Gli impedimenti*, 175: „L'impedimento del rapimento, che è un fenomeno che varia a secondo dei paesi, culture, mentalità e tradizioni, accade sempre di meno nella Chiesa latina, mentre sembra sia molto frequente ancora nelle Chiese Orientali, e soprattutto nei paesi del Medio Oriente dove, oltre il vero ratto-impedimento, esiste anche il ratto simulato, e cioè il rapimento della donna per volontà sua in accordo con il rapitore per fuggire dalla casa dei propri genitori, e per sposare la persona, non gradita spesso da loro; oppure si decide di celebrare il matrimonio sotto forma di rapimento, che si fa generalmente con molta fretta e senza feste e ricevimenti, e ciò per evitare le grandi spese di un matrimonio normale.“; vgl. ebenfalls SALACHAS, D., *Il sacramento del matrimonio nel Nuovo Diritto Canonico delle Chiese orientali*. Rom 1994, 119: „Che oggi raramente accada il caso di rapimento in vista del matrimonio non è del tutto vero, almeno in quelle parti dell'Oriente, dove la famiglia resta ancora profondamente ‚patriarcale‘ e la società ancora troppo chiusa“; PELLEGRINO, *L'impedimento*, 878: „L'impedimento del ratto, che è un fenomeno che varia a seconda dei paesi, culture, mentalità e tradizioni, sembra essere molto frequente nella Chiesa Orientale“.

119 Vgl. dazu auch die Einordnung des Ebehinderungsses der Freiheitsberaubung unter die sog. tatbedingten Hindernisse durch AYMANS / MÖRSDORF (vgl. AYMANS / MÖRSDORF, *KanR III*, 449).

Die Betrachtung von Fallkonstellationen zum Ehehindernis der Entführung wird schließlich vor allem dann interessant, wenn man Eheschließungen betrachtet, an denen ein(-e) lateinische(-r) und ein(-e) orientalische(-r) Katholik(-in) beteiligt sind. Davon ausgehend, dass es stets Sinn und Zweck des Ehehindernisses ist, die (Eheschließungs-)Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person zu schützen, wäre in solchen Fällen dafür zu plädieren, dass nach der Rechtsordnung zu gehen ist, der die entführte / festgehaltene Person untersteht, da diese besonders durch das Ehehindernis geschützt werden soll. Dies lässt sich zudem durch die gesetzlichen Vorgaben zum Wegfall des Ehehindernisses in beiden Rechtsordnungen begründen, die immer auf die Wiederherstellung der vollen Freiheit der entführten bzw. festgehaltenen Person abzielen. Ebenso kann auch – zumindest in der Theorie – keine Dispens erteilt werden, ohne dass der freie Ehwille der entführten bzw. festgehaltenen Person nachgewiesen ist. Da sich alle diese Regelungen stets auf die entführte / festgehaltene Person beziehen, können unter dieser Prämisse unterschiedliche Fallkonstellationen aufgezeigt werden:

- (a) Der lateinisch-katholische Mann entführt eine Frau aus einer katholischen Ostkirche. In diesem Fall besteht sowohl nach c. 1089 CIC/1983 als auch nach c. 806 CCEO das Ehehindernis der Freiheitsberaubung.
- (b) Der Mann aus einer katholischen Ostkirche entführt eine lateinisch-katholische Frau zur Eheschließung. In diesem Fall besteht sowohl nach c. 1089 CIC/1983 als auch nach c. 806 CCEO das Ehehindernis der Freiheitsberaubung.
- (c) Die lateinisch-katholische Frau entführt einen Mann aus einer katholischen Ostkirche. Ausgehend von der oben gesetzten Prämisse, dass in einem solchen Präzedenzfall nach der Rechtsordnung zu gehen ist, der die entführte / festgehaltene Person untersteht, besteht nach c. 806 CCEO das Ehehindernis (nicht aber nach c. 1089 CIC/1983).
- (d) Die Frau aus einer katholischen Ostkirche entführt einen lateinisch-katholischen Mann. Ausgehend von der oben gesetzten Prämisse, dass in einem solchen Präzedenzfall nach der Rechtsordnung zu gehen ist, der die entführte / festgehaltene Person untersteht, besteht nach c. 1089 CIC/1983 das Ehehindernis nicht¹²⁰.

Letzteres bestätigt auch GEFAELL, denn: „Even if the female abductor was Eastern, the case would have to be decided with the law of the Latin Code, since

¹²⁰ Möglich wäre hier aber die Ungültigkeit der Ehe wegen anderer Ehenichtigkeitsgründe wie bspw. aufgrund von c. 1103 CIC/1983 bzw. c. 825 CCEO.

the impediment concerns the abducted man (who is Latin and so subject only to the impediments of the Latin Code).“¹²¹

5. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND VORSCHLAG FÜR EINE ZUKÜNFTIGE RECHTSENTWICKLUNG ZUM EHEHINDERNIS DER FREIHEITSBERAUBUNG

Die Überlegungen zum Ebehindernis der Freiheitsberaubung abschließend kann festgehalten werden, dass anhand dieser auf den ersten Blick unscheinbar wirkenden und im Vergleich zu anderen Ebehindernissen wohl (zumindest im lateinischen Rechtskreis) weniger praxisrelevanten Norm doch Fragen und Erkenntnisse von bleibender Bedeutung aufgezeigt werden können. Im Blick auf die vielfältigen Aspekte, die u.a. hinsichtlich des Sinns und Zwecks des Ebehindernisses angeführt werden konnten, erscheint die in beiden Reformen getroffene Entscheidung zur Beibehaltung des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung sowohl im CIC/1983 als auch im CCEO sachgerecht und gewiss berechtigt gewesen zu sein. Dieser Eindruck verstärkt sich noch vor dem Hintergrund der ebenfalls in allen Rechtsordnungen möglichen deutlichen Abgrenzung des Ebehindernisses der Freiheitsberaubung vom Konsensmangel der Furcht bzw. des Zwangs, die in diesem Beitrag exemplarisch anhand der Normen im CIC/1983 gezeigt wurde und die besonders im vom Ebehindernis der Freiheitsberaubung umfassten größeren Schutzraum besteht.

Trotz allem ist im Hinblick auf die Regelung des Ebehindernisses in den aktuellen Rechtsordnungen aber auch die Anfrage zu stellen, ob die in c. 1089 CIC/1983 vorgenommene Begrenzung auf eine entführte / festgehaltene Frau wirklich sachgerecht ist. Obwohl sich die damalige Kommission bei der Reform des lateinischen Rechts entschieden gegen eine Erweiterung des Hindernisses ausgesprochen hatte, wurde dies in der Reform des Ostkirchenrechts umgesetzt. Wie festgestellt ist diese Veränderung als Erkenntnisfortschritt des Gesetzgebers zu werten, der eine Rechtsfortbildung nach sich zog. Dies wirft die Frage auf, ob eine derartige Neuregelung nicht auch für die lateinische Rechtsordnung sinnvoll wäre. Eine solche Veränderung, so dass nachfolgend auch im Recht der lateinischen Kirche Mann und Frau gleichermaßen vom Ebehindernis betroffen

¹²¹ GEFAELL, Commentary, 1452. Eine undifferenziertere (und deshalb auch zu kritisierende) Formulierung ohne konkrete Festlegung, welcher der beiden Nupturienten einer katholischen Ostkirche angehören muss, damit das Ebehindernis nach c. 806 CCEO Anwendung findet, liefert bspw. ABBASS, wenn er betont: „In a marriage involving Eastern Catholics, CCEO c. 806 states that the marriage cannot be validly celebrated with a person (male or female) who is abducted or detained for the purpose of entering into marriage.“ (ABBASS, Marriage, 557).

bzw. durch das Ehehindernis geschützt werden würden, würde unterschiedliche Vorteile mit sich bringen:

Als erstes zu nennen ist die dadurch ermöglichte deutliche Erweiterung des Schutzraums des Ehehindernisses der Freiheitsberaubung, sowohl im Hinblick auf den Schutz der persönlichen (Eheschließungs-)Freiheit der Nupturienten als auch im Hinblick auf den Schutz des Sakramentes der Ehe an sich, da auch heute noch unbestritten sein dürfte, dass niemand durch ein solches Verbrechen zu einer gültigen Eheschließung kommen sollte. Da der Gesetzgeber zudem die äußere Freiheit als Voraussetzung für die innere Freiheit zur Eheschließung ansieht, ist nicht einzusehen, warum dies nur für Frauen, nicht aber für Männer gelten solle. Nicht zu vernachlässigen ist schließlich die in den katholischen Ostkirchen angeführte Tatsache der in der Praxis ebenfalls immer wieder vorkommenden Entführung bzw. des Festhaltens eines Mannes durch die Frau (oder ihre Beauftragten bzw. Stellvertreter) zum Zweck der Eheschließung mit ihr. Gerade im Anschluss an diese Feststellungen wie auch vor dem Hintergrund einer immer pluraleren und kulturell diverseren Welt¹²² scheint es deshalb wünschenswert, die geschlechtsneutrale Formulierung des c. 806 CCEO auch in den lateinischen Rechtskreis in c. 1089 CIC/1983 zu übernehmen. Schließlich würde durch eine solche Veränderung das ursprünglich bestehende Ehehindernis der Freiheitsberaubung keinesfalls eingeengt bzw. verkürzt werden oder jemandem zum Nachteil gereichen, sondern – im Gegenteil – seinen Wirkungs- und damit Schutzbereich wie dargelegt noch erweitern.

Somit bleibt festzuhalten, dass eine Angleichung des c. 1089 CIC/1983 an die geschlechtsneutrale Formulierung des c. 806 CCEO uneingeschränkt zu empfehlen und zu wünschen ist.

6. SCHLUSS

Über alle auf die konkreten Normen (c. 1074 CIC/1917; c. 64 CA; c. 1089 CIC/1983, c. 806 CCEO) bezogenen Erläuterungen, Diskussionen, Anfragen und Problematiken zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung hinaus soll schließlich noch ein rechtlich wie geographisch größerer Blickwinkel eröffnet werden, denn „[d]er CIC von 1983 ist [neben dem CCEO von 1990] das einzige Gesetzbuch, das weltweite Geltung hat. Und so gilt eben auch das kirchliche Eherecht für alle Menschen in allen Kulturen. Es muss daher breit aufgestellt sein und möglichst viele Eventualitäten des Lebens im Blick haben. Das mag der Grund dafür sein, dass es [...] einzelne Bestimmungen im kirchlichen Ehe-

¹²² Vgl. in diesem Zusammenhang auch SABBARESE, *Commento*, 678 (s.o. Zitat, Anm. 113).

recht gibt, die in den meisten Regionen der westlichen Welt eher auf Unverständnis stoßen oder Heiterkeit auslösen.“¹²³

Und gerade für eine solche Bestimmung kann das Ehehindernis der Freiheitsberaubung als ideales Beispiel herangezogen werden. Mag dieses Rechtsinstitut also vor allem in Deutschland wie auch in einigen anderen Staaten der westlichen Welt keine hohe Praxisrelevanz haben, so weist es doch allein durch seine nach wie vor bestehende Existenz in den kirchlichen Rechtsordnungen immer wieder gleichermaßen die in der kanonistischen Wissenschaft Tätigen wie auch die Rechtsanwender an den kirchlichen Gerichten und anderswo auf das Faktum eines weltweit geltenden Kirchenrechts hin, das eben dieser Tatsache gerecht werden möchte und muss. Dadurch ermutigt es zugleich jede und jeden Einzelnen, auch in der täglichen Arbeit den universalen Anspruch des katholischen Kirchenrechts nicht aus dem Blick zu verlieren, dem auch diese Norm zum Ehehindernis der Freiheitsberaubung zu dienen hat, immer mit dem Fokus auf das letzte Ziel: *Salus animarum suprema lex* (vgl. c. 1752 CIC/1983).

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Beitrag behandelt das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche. Dazu werden zuerst die spezifischen Regelungen in der lateinischen Rechtsordnung ausgehend vom CIC/1917 (c. 1074) über die Reform des CIC und deren unterschiedliche Schemata bis hin zum CIC/1983 (c. 1089) analysiert. Der zweite Teil widmet sich daraufhin den entsprechenden Normen im Recht der katholischen Ostkirchen, so im Motu proprio *Crebrae allatae* (c. 64), in der Reform des katholischen Ostkirchenrechts und im CCEO (c. 806). Anschließend werden einige besondere Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Ehehindernis der Freiheitsberaubung behandelt, worauf eine abschließende Bewertung sowie ein Vorschlag für die zukünftige Rechtsentwicklung im CIC/1983 folgt.

Ital.: Questo articolo tratta dell'impedimento della privazione della libertà nel diritto della Chiesa cattolica. A tal fine, vengono dapprima analizzate le norme specifiche dell'ordinamento giuridico latino, a partire dal CIC/1917 (c. 1074), passando per la riforma del CIC e i suoi vari schemi fino al CIC/1983 (c. 1089).

¹²³ AHLERS, R., Kuriositäten im Eherecht: Schüller, T. / Zumbült, M. (Hrsg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. 20 Jahre Studiengang Lizentiat im Kanonischen Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (FS Klaus LÜDICKE). Essen 2014, 1-14, 14.

La seconda parte è poi dedicata alle norme corrispondenti nel diritto delle Chiese cattoliche orientali, nel Motu proprio *Crebrae allatae* (c. 64), nella riforma del diritto della Chiesa cattolica orientale e nel CCEO (c. 806). Successivamente, vengono trattate alcune costellazioni di casi particolari in relazione a questo impedimento al matrimonio, seguite da una valutazione conclusiva e da una proposta per lo sviluppo futuro della legge nel CIC/1983.